

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	9 (1890)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1889

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1889.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in Amtl. Samml. der Bundesgesetze, N. F. Serie II Band 1, auf den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidge-nössische Stände, betreffend die Geburtsscheine. Vom 7. October. (BB. 1889, IV S. 245.)

Einschärfung der Vorschrift des Civilstandsgesetzes, dass zum Zwecke der Eheverkündung die Geburts- (oder Tauf-) Scheine der Verlobten vorzulegen sind, nicht wie vielfach üblich blos Auszüge aus Bürger- oder Familienregistern.

2. Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidge-nössische Stände, betreffend die Civilstandsregister. Vom 7. Juni. (BB. 1889, III S. 342 f.)

Weisung, die Civilstandsregister nur in beglaubigtem Auszug, nicht in Original zur Edition für processualische Zwecke zu ver-abfolgen.

3. Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidge-nössische Stände, betreffend die bei Abschluss von Ehen zwischen Belgiern und Schweizern in der Schweiz von der belgischen Ge-sandtschaft ausszustellende Erklärung. Vom 19. October. (BB. 1889, IV S. 295 f.)

Mittheilung eines neuadoptierten Formulars für diese Erklärung Behufs Kenntnissgabe an die Civilstandsbeamten.

4. Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die Mittheilung der Scheidungsurtheile nach Art. 57 des B.Ges. über Civilstand und Ehe. Vom 13. April. (BB. 1889, II S. 129 f.)

Bringt in Erinnerung, dass die Ehescheidungsurtheile auch dem Civilstandsbeamten des Ortes der Eheschliessung mitzutheilen sind.

5. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik Ecuador. Abgeschl. den 22. Juni 1888, ratif. v. d. Schweiz d. 22. Juni 1889, v. Ecuador den 12. November 1888. (S. 210 ff.)

Grundgedanke Anerkennung der Reciprocität und der Meistbegünstigung. Demgemäß die in andern derartigen Verträgen üblichen Bestimmungen. Exceptionell sind Art. 2 Schlusssatz, wonach die Angehörigen der beiden Staaten wegen ihres Glaubens nicht belästigt werden sollen, vorausgesetzt, dass sie die bestehenden Gesetze und Gebräuche achten, und Art. 3, wonach beide Theile nach Maassgabe ihrer Gesetzgebung Personen ausweisen oder nicht zulassen dürfen, welche auf Grund übeln Vorlebens oder Verhaltens als gefährlich anzusehen sind.

6. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Unabhängigen Congostaat. Vom 16. November. Ratif. von der Schweiz den 12. December 1889, vom Congostaat d. 3. Januar 1890, vollziehbar v. 14. April an. (S. 427 ff.)

Meist übereinstimmend mit dem Vertrage der Schweiz und Salvador (diese Ztschr., N. F. IV S 396 Nr. 14), wie dieser beruhend auf Zusicherung gegenseitiger Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, Garantie voller Glaubens- und Gewissensfreiheit u. s. w. Ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern wird vorgesehen. Ueber Detail vgl. die Botschaft des Bundesraths v. 22. Nov. 1889 im BB. 1889, IV S. 772 ff.

2. Sachenrecht.

7. Beitritt des Grossherzogthums Luxemburg und des Fürstenthums Monaco zu der in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums. Vom 20. Juni 1888 und 27 Februar 1889. (S. 234.)

8. Rücktritt der Republik St. Domingo von der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums v. 20 März 1883. Vom 15. März an gültig. (S. 120.)

9. Bundesratsbeschluss betreffend den Modellnachweis für patentierbare Erfindungen. Vom 6. März. (S. 28.)

S. vorjährige Uebersicht, in dieser Zeitschr. N. F. VIII S. 410
Nr. 7.

10. Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zum *Bundesgesetz* betr. die gewerblichen *Muster und Modelle* vom 21. Dec. 1888. Vom 24. Mai. (S. 129 ff.)

S. vorjährige Uebersicht in dieser Zeitschr. N. F. VIII S. 488
Nr. 8 a.

11. Bundesratsbeschluss betreffend *Revision der Vollziehungsverordnung v. 12. Oct. 1888* betreffend die *Erfindungspatente*. Vom 24. Juni. (S. 167 f.)

Die Änderungen betreffen fast ausschliesslich die Artikel, welche von der Registrierung und Ertheilung der Patente handeln. Es scheint, dass mit etwas mehr Sorgfalt bei Abfassung der Vollziehungsverordnung diese Revision hätte vermieden werden können, die nicht sowohl materielle Veränderungen als formelle Verbesserungen von Ungenauigkeiten enthält.

12. Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zum *Bundesgesetz über die Fischerei*. Vom 3. Juni. (S. 145 ff.)

Ueber das B. G. selbst (v. 21. Dec. 1888) s. vorjähr. Uebersicht in dieser Zeitschr. N. F. VIII S. 429. Diese Verordnung ertheilt mancherlei Weisungen an die Cantone bezüglich der ihnen zukommenden Aufsicht über Fischereivorrichtungen, Fanggeräthe, Brutanstalten, bezüglich der Eintheilung der wichtigeren cantonalen Fischgewässer in Aufsichtsbezirke unter Fischereiaufsehern, und sonst einzelner kleiner Punkte.

13. Spezialverordnung (des Bundesraths) zum Art. 21 des *Bundesgesetzes über die Fischerei*, vom 21. Dec. 1888, betreffend *Verunreinigung der Gewässer zum Nachtheil der Fischerei*. Vom 3. Juni. (S. 153 f.)

Sehr specielle Aufzeichnung aller Gegenstände, welche in Fischgewässer abzulassen verboten ist. Es betrifft das namentlich die Abgänge verschiedener Fabricationszweige. Fabrikcanäle, welche flussaufwärts keine Verbindung mit öffentlichen Fischgewässern haben, sind grundsätzlich bis zu der von der competenten Cantonsbehörde bezeichneten Grenze flussabwärts den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterstellt. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche vor Inkrafttreten des B. G. über die Fischerei v. 18. Sept. 1875 schon bestanden haben, wird von den Cantonsregierungen unter Statthaftigkeit des Recuses an den Bundesrat entschieden; bezüglich der Ableitungen späteren Datums setzen die Cantonsbehörden, unter Genehmigung des eidg. Industrie- und Landwirthschaftsdepartements, das Nöthige fest.

3. Obligationenrecht.

14. Regulativ (des Bundesraths) betreffend die Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen. Vom 7. September. (S. 235 f.)

Das zu diesem Behuf von Privaten eingesendete Gold wird nach Gewicht und Feingehalt durch den Münzdirector ermittelt und dem Einsender darüber Rechnung laut Münzconventionstarif von Fr. 3100 für ein Kilogramm $\frac{900}{1000}$ fein Gold gestellt; dazu noch Präglohn und Scheide- und Probiergebühr.

15. Abänderung der Uebereinkunft betreffend die Geldanweisungen. In Kraft getreten den 1. Juni. (S. 57.)

Im Einverständniss sämmtlicher Vereinsstaaten erhält die Ueber-einkunft v. 4. Juni 1878 Art. 2 Ziff. 3 einen Zusatz, dass die Verwaltung des Ursprungslandes nöthigenfalls den vom Versender zu bezahlenden Curs bei Gleichheit des Münzsystems im Ursprungs- und Bestimmungsland festsetzt.

16. Bundesrathsbeschluss betreffend Zusatz zum Reglement über Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen. Vom 1. Juli. (S. 177 f.)

In einem Specialfall darauf aufmerksam geworden, dass unter der Strafe für Zu widerhandlungen gegen das Reglement die Confiscation der gesetzwidrigen Waare nicht aufgeführt ist, hilft der Bundesrat durch einen Zusatz zu Art. 11 des Reglements diesem Mangel ab.

17. Bundesrathsbeschluss betreffend den Verkehr mit Pflanzen, Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaus zwischen der Schweiz und Italien. Vom 27. September. (S. 238 f.)

Auf Abwehr der Phylloxera gerichtet.

18. Bundesrathsbeschluss betreffend die Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zum Bundesgesetz über die Auswanderungsagenturen. Vom 12. Februar. (S. 23 f.)

Verlangt von den an Colonisationsunternehmen sich Beteiligenden, dass sie dem Bundesrat vollständigen Aufschluss über dieselben geben, verbietet Abschluss von Auswanderungsverträgen mit solchen, denen die Ueberfahrtkosten von fremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten vorgeschossen oder bezahlt sind, ohne Bewilligung des Bundesraths, und untersagt öffentliche Kundmachung von Versprechen von Passagevorschüssen. Vgl. dazu das Kreisschreiben des Bundesraths an die Cantone v. 12. Febr. (BB. I S. 329 f.)

19. Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals vom 21. Aug. 1883. Vom 22. October. (S. 270 f.)

Betrifft Rückgabe der Bürgscheine (Art 12).

20. Bundesratsbeschluss betr. Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über Ausdehnung der Haftpflicht v. 26 April 1887 auf einen postconcessionirten Tramomnibusbetrieb. Vom 19. Februar. (BB. 1889, I S. 361.)

Die Anwendbarkeit wird bejaht. Der Beschluss ist übrigens nur aus Anlass eines Recourses in einem Specialfalle gefasst und daher nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen, mag aber auch hier, da er immerhin einen principiellen Entscheid enthält, zur Sicherung vor Vergessenheit erwähnt werden.

21. Bundesgesetz betreffend die Hülfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften. Vom 28. Juni. (S. 265 f.)

Die Statuten oder Vorschriften solcher Hülfskassen für Angestellte und Arbeiter sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen. Solche von Invaliditäts- oder Alters- und Todesversicherungskassen müssen gewissen (in Art. 2 aufgestellten), namentlich auf Beobachtung richtiger Gesetze der Versicherungstechnik abzielenden Requisiten entsprechen, wie denn auch der Bundesrat die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erstellte Bilanz regelmässig alle 5 Jahre und sonst bei Nöthigfinden zu prüfen hat. Einspruch Betheiligter gegen Entscheide des Bundesraths entscheidet letzterer selbst auf das Gutachten einer Commission von Sachverständigen, wovon je ein Mitglied der Einsprecher, der Bundesrat und das Bundesgericht wählt. Die Jahresrechnungen hat der Bundesrat ebenfalls zu genehmigen, bei Betriebs- oder Besitzeswechsel oder Concurs der Unternehmung hat er die Interessen der Versicherten zu wahren, und die Liquidation einer Casse darf nur mit seiner Bewilligung und unter seiner Aufsicht stattfinden. — Das Gesetz ist dadurch hervorgerufen worden, dass manche solche Hülfskassen als auf ungenügende und falsche Berechnungen aufgebaut sich herausgestellt haben.

22. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien. Abgeschlossen den 3. Juli, ratifiziert v. Belgien den 1. December, von der Schweiz den 9. December, in Kraft seit d. 29. December. (S. 341 ff.)

Der neue schweizerische Zolltarif hatte die Kündigung des Niederlassungs- und Handelsvertrags mit Belgien von 1862 schweizerischerseits herbeigeführt, weil die Schweiz nach diesem Vertrage verpflichtet war, die damals bestehenden Zölle gegenüber Belgien nicht zu erhöhen. Ein neuer Niederlassungsvertrag ist schon 1887 wieder abgeschlossen worden (diese Zeitschr. N. F. VIII S. 409 Nr. 1). Der jetzt vereinbarte Handelsvertrag hat das Princip der Meistbegünstigung zur Basis: beide Staaten sichern sich die Rechte der Inländer in Bezug auf Handel und Schifffahrt zu, erkennen gegenseitig die Handlungs- und Processfähigkeit kommerzieller,

industrieller und finanzieller Gesellschaften an, wollen es hinsichtlich der Waarenbesteuerung bei importierten Waaren halten wie bei den inländischen, ebenso die ausländischen Handelsreisenden bezüglich der Patentgebühr gleich den inländischen behandeln, die Waarenmuster keinen Eingangszöllen unterwerfen, in Bezug auf Niederlassung, Steuern, Handel und Zölle einander auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln, den Transithandel zollfrei lassen; keine Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote gegen einander aufstellen ausser in Kriegszeit oder aus Sanitätsgründen; zum Schluss Vorschriften über Waarendeclaration und Vorweisung von Modellen bei importierten Maschinen. Dauer des Vertrags bis 1892, dann einjährige Kündigungsfrist, wie in den andern Verträgen. S. bundesräthl. Botschaft v. 29. Oct. 1889 in BB. 1889, IV S. 319 ff.

23. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien. Vom 23. Januar. Ratif. von der Schweiz d. 6. April, v. Italien den 7. April. (S. 85 ff.)

Es handelte sich dabei wesentlich um Revision der Zolltarife.

24. Provisorische Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Griechenland. Abgeschlossen den 10. Juni 1887, ratifiziert von der Schweiz den 5. Juli 1889, von Griechenland den 18. Nov. 1889, in Kraft seit 15. Januar 1890. (S. 357 ff.)

Gegenseitige Gewährung der Rechte und Vortheile der meistbegünstigten Nation. Die Schweiz wird concurrenzfähig mit den bisher durch Handelsverträge mit Griechenland bevorzugten Staaten, ihre Gegenleistung ist Zulassung der Korinthen zu dem mit Spanien bereits für getrocknete Weintrauben vereinbarten Zollansatz von Fr. 3. —

25. Bundesratsbeschlüsse betreffend Abänderung der Art. 29 Ziff. 2 litt f. und Art. 28 Ziff. 2 der Transportordnung für die schweizerischen Posten v. 7. Okt. 1884. Vom 10. und 16. December. (S. 364.)

26. Abänderung des revidirten Postvertrages v. 3 Nov. 1880 betreffend die Poststücke. Vom 3. September. (S. 232 f.)

Unterstellung der unadressierten oder als unbestellbar zurückgeschickten Poststücke unter die Taxen des Art. 5, und zwei andere kleine Punkte.

27. Zusatzartikel zum Vertrag mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Oct./30. Nov. 1881, betreffend die Auswechselung von Geldanweisungen. Vom 4./23. Januar. (S. 175.)

Reduction der Gebühr von $\frac{3}{4} \%$ auf $\frac{1}{2} \%$ von der Differenz

zwischen dem Gesamtbetrag der Anweisungen und dem Betrag der nicht effectuierten.

28. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die Gewichts- und Dimensionsgrenzen der Waarenmusterpakete im Verkehr zwischen diesen beiden Ländern. Vom 31. Mai—5. Juni. (S. 173 ff.)

Ermöglichung einer Ausdehnung unter gewissen Bedingungen.

29. Beitritt der Republik Argentinien zu den am 21. März 1885 vereinbarten Zusatzartikeln zum Uebereinkommen v. 1. Juni 1878 betreffend die Auswechselung von Briefen mit deklarirtem Werth. Vom 15. September. (S. 269.)

30. Verordnung (des Bundesraths) betreffend die Feldpost. Vom 13. August. (S. 200 f.)

Für den Postverkehr im Felde stehender Truppen.

31. Verordnung (des Bundesraths) betreffend den Feldtelegraphendienst. Vom 28. August. (S. 225 f.)

32. Bundesrathsbeschluss betreffend einen achten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876. Vom 8. Januar. (S. 10.)

Berechnungsweise für die Fracht von Mineralsäuren und dgl. in Glas- oder Thongefässen.

33. Bundesrathsbeschluss betreffend einen neunten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876. Vom 1. Juli. (S. 193 f.)

Vorsichtsvorschriften für Transport des Explosivstoffs „Favier“.

34. Bundesrathsbeschluss betreffend einen zehnten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876. Vom 5. Oktober. (S. 247 f.)

Zusatz zu § 82 betreffend Bestellung und Bereitstellung der Wagen für Selbstverladung.

35. Bundesgesetz betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien. Vom 26. Juni. (S. 251 f.)

36. Bundesgesetz betreffend das Telephonwesen. Vom 27. Juni. (S. 256 f.)

37. Verordnung (des Bundesraths) über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien. Vom 7. December. (S. 324 f.)

38. Verordnung (desselben) betreffend das Telephonwesen. Vom 18. Januar 1890. (S. 445 ff.)

Der Entwurf des ersten Gesetzes betitelte sich unrichtig Gesetz betr. die Errichtung elektrischer Linien (BB. 1888, IV S. 680 f.). Er befasste sich aber nur mit den elektrischen Linien für Telegraph und Telephon, also mit denen, welche der Bund in Ausbeutung des Telegraphenregals erstellt; dagegen war in dem

Entwurfe diesen Linien ein solches Privileg gegenüber anderen, industriellen Zwecken dienenden Linien, sog. Starkstromleitungen, zuerkannt, dass sich von Seiten der elektrischen Privatindustrie eine lebhafte Opposition erhob (vgl. A. Palaz, *l'électricité industrielle et la téléphonie en Suisse, mémoire présenté aux Chambres par les délégués de l'industrie électrique*, Lausanne 1889); auch von Seite der Verwaltungen der grösseren Städte wurde Verwahrung eingelegt gegen die Einseitigkeit, womit der Bundesverwaltung ein Vorrecht auf die Benutzung der Almend für ihre Leitungen zuerkannt war, da doch die städtische Almend für eine Mehrzahl von Leitungen (Wasser, Gas, Dohlen, Starkströme) verwendet werden muss, die den vom Bunde erstellten elektrischen Leitungen in ihrer Wichtigkeit ebenbürtig sind. Die Bundesversammlung hat diesen Bedenken in gewissem Mass Rechnung getragen.

Art. 1 spricht dem Bunde das Recht zu, öffentliche Strassen, Plätze u. s. w. für die Erstellung von ober- und unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien in Anspruch zu nehmen gegen Ersatz des bei Bau und Unterhalt entstehenden Schadens und unter Wahrung der Zwecke, für welche das beanspruchte öffentliche Gut bestimmt ist; Art. 2 spricht das Recht auf Benützung der Luftlinien über Privateigenthum dem Bunde zu, und zwar ohne Entschädigung, wenn die zweckentsprechende Benützung des Grundstückes oder Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Für Ausführung der Telephonlinien soll sich die eidg. Verwaltung mit den betr. Behörden und Privaten möglichst in einer ihren Wünschen Rechnung tragenden Weise ins Einvernehmen setzen und auf bestehende unterirdische Canäle und Leitungen möglichst Rücksicht nehmen, aber Mangels einer Verständigung entscheidet doch der Bundesrat, der eben in der Regel seiner Verwaltung nicht Unrecht geben wird; in wichtigeren Fällen soll er allerdings ein Gutachten von ausserhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen einholen. — Eine besondere Erwähnung erhält der Fall, dass Baumäste, welche die Leitung gefährden, vom Eigenthümer des Baumes, resp. bei seiner Weigerung von der Verwaltung zu beseitigen sind, wo bei die allfällige Entschädigungsfrage an „die von der Cantonsregierung zu bezeichnende Localbehörde“ gewiesen wird. — Die Telephonlinien sind zu entfernen, wenn der Eigenthümer über das dafür in Anspruch genommene Land anders verfügen will, doch muss dann diese Verfügung bei Gefahr des Ersatzes der Auslagen innerhalb Jahresfrist seit Beseitigung der Linie ins Werk gesetzt werden. — Auf dem Gebiete von Eisenbahngesellschaften ist der Bund in weitem Umfang berechtigt Telephoneinrichtungen anzubringen, immerhin ohne Schädigung des Bahnbetriebs. In Bezug

auf die Erstellung und den Betrieb von Starkstromleitungen (für elektrisches Licht, Kraftübertragung u. s. w.) räumt das Gesetz dem Bunde das Recht ein, von dem Unternehmer alle Anordnungen zu verlangen, welche die Gefährdung der öffentlichen Anstalt verhindern können; auch hierüber entscheidet in letzter Linie der Bundesrat auf ein Gutachten von unparteiischen Sachverständigen. Die Unternehmung der Neuanlage trägt die Kosten, welche an ihrer Linie zum Schutze einer bestehenden zu treffen sind und welche durch eine wegen der Neuanlage nothwendig werdende Änderung einer bestehenden Linie entstehen. Processe entscheidet das Bundesgericht. — Für die Fälle, wo der Bund weitere Rechte in Anspruch nimmt, namentlich also wohl ein in Anspruch genommenes Grundstück über das in Art. 2 vorgesehene Mass hinaus belastet wird, verweist Art. 13 kurzweg auf die Bestimmungen über Expropriationsverfahren. Die bundesrätliche Botschaft v. 13. November 1888 zu dem Entwurfe (BB. 1888, IV S. 686 f.) bemerkt unter Berufung auf den dort mitgetheilten Entscheid der Instructionscommission des Bundesgerichts, dass das bestehende Expropriationsgesetz dem Richter alle Mittel an die Hand gebe, auch im Telefonwesen alle Expropriationsfragen in einer allen Interessen gerecht werdenden Weise zu entscheiden. Dagegen ist nur zu erinnern, dass diese Sätze der Instructionscommission nicht vom Bundesgerichte sanctioniert sind, weil sich die Processparteien mit dem Urtheilsantrage der Commission begnügten.

Das zweite Gesetz, durch ein Postulat der Bundesversammlung vom 23. December 1887 hervorgerufen, regelt diejenigen Materien, die trotz der Neuheit der Erfindung, welche noch keine grossen Erfahrungen zu machen gestattet hat, doch zur gesetzlichen Feststellung reif erscheinen. Art. 1 spricht zunächst das Regalrecht des Bundes aus. Die Errichtung und der Betrieb von Telefonanlagen bildet einen Theil des Telegraphenwesens und wird dem Geschäftskreis der Telegraphenverwaltung zugewiesen, wie auch dem bezüglichen Bundesstrafrecht unterstellt. Sodann handelt das Gesetz von den telefonischen Anstalten (Telefonnetze der einzelnen Ortschaften, Gemeindestationen, Netzverbindungen). Jedermann kann den Beitritt zu einem bestehenden Telefonnetz verlangen, insofern die Station ungehindert und unentgeltlich erfolgen kann. Neue Netze werden erstellt, sobald die Uebernahme der Stationen schriftlich gesichert ist. Öffentliche Sprechstationen bewilligt der Bundesrat nach Bedürfniss. Gemeindestationen werden gegen eine durch die Gemeinde zu zahlende Gebühr und unentgeltliche Stellung von Local und Dienstpersonal erstellt; die Gemeinde erhält einen Anteil an den Taxeinnahmen. Über Netzverbindungen entscheidet der Bundesrat. Einlässlich ist die

Benutzung des Telephons geregelt. Die Rechte und Pflichten aus dem Telephonvertrage beginnen mit der Uebergabe des Apparats in betriebsfähigem Zustande. Unter monatlicher Voranzeige kann jeder Theilnehmer zurücktreten, im ersten und zweiten Jahre gegen gewisse Entschädigungsbeträge. Der Theilnehmer hat das Recht zum Verkehr mit den Stationen des eigenen und der angeschlossenen Netze, zu Mittheilungen, welche die Centralstation durch Boten an den Adressaten übermittelt (Phonogramme), zu Abgabe und Empfang von Telegrammen durch Vermittlung der Centralstation. Die Verwaltung verpflichtet sich nicht zum Fortbestand anderer Stationen oder der Netzverbindungen, und trägt bei letztern keine Verantwortlichkeit für Störungen, wenn die Verbindung durch Zwischenstationen geht. Der Theilnehmer haftet für Schaden an dem ihm anvertrauten Apparate und der Leitung durch eigenes oder Dritter Verschulden. Art. 13 ff. über die Gebühren. Jahresgebühren für die Inhaber von Telephonstationen und Einzeltaxen für Benutzung der öffentlichen Stationen. — Verpflichtung der Beamten zu Geheimhaltung des telephonischen Verkehrs, in schwereren Fällen strafrechtliche Verfolgung, sonst disciplinare Ahndung. — Die Verwaltung kann bestehende Verträge auf Monatsfrist kündigen, wenn eine Umgestaltung des Netzes oder einzelner Linien nöthig wird. Sofortige Aufhebung der Station ohne Entschädigung ist zulässig, wenn der Inhaber eine schuldige Gebühr in Monatsfrist nicht zahlt und wenn er trotz Verwarnung das Telephon zur Beleidigung von Telephonangestellten missbraucht (bedurfte es wirklich einer solchen gesetzgeberischen Constatierung der Grobheit und der Aufstellung eines so radicalen Mittels gegen sie?); in letzterm Fall erfolgt Untersuchung durch das Postdepartement. — Endlich Befugniss des Bundesraths, für die Erstellung telephonischer Verbindungen, welche von der öffentlichen Telephonanstalt unabhängig sind und deren Benutzung auf bestimmte Personen beschränkt bleibt, Concessionen zu ertheilen, die aber jederzeit ohne Entschädigung widerruflich sind. Eine Concession ist nicht erforderlich, wenn kein Eigenthum Dritter in Anspruch genommen wird, anderseits schliesst die Concessionsertheilung aber auch nicht das Recht auf Benutzung fremden Eigenthums in sich. Eine Concession wird nur ertheilt, wenn die öffentliche Anstalt dadurch in Bestand, Betrieb und Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Vgl. die Botschaft des B. R. v. 13. Nov. 1888 (BB. 1888, IV S. 649 ff.) und Bericht der ständeräthl. Commission v. 6. April 1889 (BB. 1889, II S. 284 ff.).

Die erste Verordnung regelt hauptsächlich das Verfahren, das einzuschlagen ist, wenn Cantonsregierungen, Gemeindebehörden, Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen electrische Lei-

tungen für Starkströme anlegen wollen. Hiefür ist ein genauer Plan einzureichen und vom Bundesrat zu genehmigen.

Die zweite Verordnung (v. 1890) enthält einlässliche Bestimmungen über die Einrichtung der Stationen bei Privaten, der öffentlichen Sprech- und der Gemeindestationen, Taxen, Abonnementsarten und -gebühren, Aus- und Wiedereintritt und vieles andere den Betrieb Betreffende.

II. Schuldbetreibung und Concurs.

39. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs. Vom 11. April. In Folge Referendumsbegehren vor die Volksabstimmung gelangt und in dieser am 17. November mit 244,317 gegen 217,921 Stimmen angenommen. (Bes. gedr.)

Das Gesetz verdankt sein Zustandekommen wohl nicht zum Geringsten dem Umstand, dass seine Vorberathungen lange dauert haben. Vor wenigen Jahren noch schien der Erfolg zu scheitern an den Meinungsverschiedenheiten, welche bestanden über den Modus der ordentlichen Execution für Geldforderungen, welche die Schweiz in 2 oder 3 feindliche Heerlager spalteten. Während die einen die Betreibung auf Concurs als den einzigen gerechten Executionsmodus priesen, hielten die andern die Pfändung für das ausschliesslich richtige, und die Anhänger der Pfändung stritten sich ihrerseits darüber, ob dieselbe nach deutschschweizerischem Muster oder nach Art der französischen Saisie einzurichten sei. Die andauernde Beschäftigung mit diesen Fragen hat offenbar die Gegensätze nach und nach etwas abgeschwächt. Man wurde inne, dass man zu sehr in doctrinären Anschauungen befangen war, als man die Frage des Executionsmodus zum Cardinalpunkt des Betreibungsgesetzes machte. Man gelangte je länger je mehr zu der richtigen Erkenntniss, dass die hauptsächliche Wirkung der Execution in dem psychologischen Zwange (*vis compulsiva*) besteht, welche sie auf den Schuldner ausübt, dass sie jedoch diese Wirkung im Momente wo sie zur Ausführung kommt, im wesentlichen bereits gethan hat, und dass daher die Art und Weise, wie der schliessliche Angriff der Güter (*vis absoluta*) erfolgt, nicht diejenige fundamentale Bedeutung hat, welche man ihr anfänglich zuzuschreiben geneigt war. Unter dem Einflusse dieser Erkenntniss konnte dann das gemischte System den Sieg davontragen, welches die im Handelsregister eingetragenen Personen dem Concurs, die nicht eingetragenen der Pfändung unterwirft, § 38 ff. Die Pfändung aber, welche das Bundesgesetz einföhrt, ist mehr nach welschem, als nach deutschschweizerischem Muster zugeschnitten, d. h. sie

gewährt dem ersten Pfändenden nicht ein ausschliessliches Recht auf das gepfändete Object, sondern gestattet auch andern Gläubigern sich pro rata ihrer Forderungen an die Pfändung anzuschliessen (§ 110, 111).

Bei einem Gesetze vom Umfang des vorliegenden kann es sich nun so wenig wie s. Z. beim Obligationenrecht darum handeln, an diesem Orte eine ins Einzelne gehende Inhaltsangabe zu liefern. Wir beschränken uns nach Wunsch des Herausgebers auf eine Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte und schliessen hieran einige Bemerkungen mehr kritischer Art. Die Organisation der Betreibungs- und der Concursbeamten ist Sache der Cantone; Beschwerden und Recurse gegen diese Beamten gehen an die cantonale Aufsichtsbehörde und gegen diese letztere an den Bundesrath. Die Betreibung wird eingeleitet durch Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner, welcher innerhalb 10 Tagen Rechtsvorschlag erheben kann oder innerhalb 20 Tagen Zahlung leisten muss, widrigenfalls gegen den nicht im Handelsregister eingetragenen Schuldner das Pfändungsbegehren gestellt und innerhalb drei Tagen nach Anzeige desselben an ihn die Pfändung vollzogen werden kann. An derselben nehmen auch weitere Gläubiger Theil, welche binnen 30 Tagen ebenfalls ein Pfändungsbegehren stellen. Gläubiger, deren Pfändungsbegehren erst nach diesen 30 Tagen einlaufen, bilden weitere Gruppen mit gesonderter Pfändung. Die Verwerthung der Pfänder erfolgt auf Begehren der Gläubiger oder eines einzelnen derselben, durch öffentliche Versteigerung; wird auf derselben der Schätzungswert nicht erreicht, so kann noch ein zweiter Versteigerungsversuch gemacht werden, und kommt dann nicht wenigstens der Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorhergehender pfandversicherter Forderungen heraus, so fällt die Betreibung in Hinsicht auf diesen Gegenstand dahin. Dies gilt für Mobilien und für Immobilien. Die Vertheilung des Erlöses findet unter die Gläubiger statt nach dem Rang, den sie im Concurse des Schuldners erhalten würden. Für den ungedeckt bleibenden Theil der Forderungen erhalten sie Verlustscheine, die als Schuldanerkennungen gelten — Auf Concurs wird betrieben gegen die im Handelsregister eingetragenen Schuldner. 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Concurs angedroht, nach weiteren 20 Tagen bei dem Gericht das Concursbegehren gestellt werden. Auf Concurs läuft auch die Wechselbetreibung aus. Concurseröffnung ohne Betreibung findet statt bei Flucht oder Zahlungseinstellung des Schuldners oder gerichtlicher Verwerfung des von ihm vorgeschlagenen Nachlassvertrages. Das Concursrecht enthält weniger Neuerungen als das Betreibungsrecht und schliesst sich an die bisher schon weniger

Abweichungen von einander aufweisenden Cantonalrechte an. Bezuglich der privilegierten Forderungen werden freilich einige Cantone eine Verminderung erfahren, wie auch sonst Einzelheiten, z. B. die Anfechtungsklage, die den in der römischen *actio Pauliana* liegenden Rechtsgedanken weiter ausbaut, manchen Cantonalrechten bisher fremd gewesen sind. Eigenthümlich neu ist auch der Nachlassvertrag geordnet.

Eine der schwierigsten, aber zugleich auch dankbarsten Aufgaben der eidg. Rechtsgesetzgebung besteht darin, sich so einzurichten, dass aus dem Nebeneinanderbestehen von Bundes- und Cantongesetzen keine oder doch möglichst geringe Härten und Missverhältnisse entspringen. Das Betreibungsgesetz hat, wie mir scheint, in einem Punkte diese Klippe nicht ganz glücklich umschifft. Im Capitel „Ort der Betreibung“ ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes massgebend erklärt, im wesentlichen nach den Grundsätzen, welche die Bundespraxis in der Anwendung des § 59 der Bundesverf. entwickelt hat. Allein es scheint mir bei dieser Herübernahme des eidg. Gerichtsstandsrechtes in das Betreibungswesen doch etwas übersehen worden zu sein, nämlich der Umstand, dass § 59 der B.-V. bloss intercantonales Recht schafft, während die Cantone gegenüber ihren eigenen Angehörigen in der Bestimmung des Gerichtsstandes frei sind. Indem das Bundesgesetz seine Regeln über den Ort der Betreibung als absolute hinstellt, bewirkt es, dass für eine und dieselbe Forderung unter Umständen die Betreibung an einem andern Orte geführt werden muss als der Process. Das scheint mir aber ein Uebelstand zu sein. Betreibung und Process sind so eng mit einander verwachsen, dass doch zum mindesten die Gerichtsstandsregeln für beide Rechtsinstitute sich so viel als möglich gegenseitig decken sollten. Es scheint mir keinen rechten Sinn zu haben, dass Jemand, der gegen einen Angehörigen seines Cantons z. B. eine Forderung wegen Beschädigung eines Grundstücks erhebt, die Betreibung am Wohnsitze des Beklagten anheben muss, dann, wenn ein Rechtsvorschlag erfolgt, mit seiner Klage nach dem cantonalen Rechte an das *forum rei sitae* gewiesen wird, und schliesslich die Betreibung wieder am Wohnort des Gegners zu Ende zu führen hat. Man hätte solche Missverhältnisse vermieden, wenn man einfach bestimmt hätte, dass die Betreibung überall da angehoben werden könne, wo auch der Process angehoben werden kann.

Der Gang der Betreibung bringt wohl für die meisten Cantone, welche dieses Rechtsinstitut schon bisher kannten, keine wesentlichen Neuerungen. Eine Ausnahme hiervon bildet freilich das Rechtsöffnungsverfahren (§ 80), welches, ohne Zweifel vornehmlich unter dem Einflusse zürcherischen Rechts, dem Gesetze

einverleibt worden ist. Ich gestehe offen, dass ich den Zweck dieser Verschmelzung des Executivprocesses mit der ordentlichen Betreibung nie begriffen habe. Einverstanden, dass man gegenüber einem Urtheil oder einer Schuldurkunde nur liquide, nur urkundlich belegte oder sonstwie qualifizierte Einreden zulässt. Aber warum gestattet man dem Gläubiger nicht, gleich von vornherein auf Grund seines executorischen Titels vorzugehen? Die Vergünstigung, welche das Gesetz dem executorischen Titel gewährt, nämlich die Einschränkung des Einrederechts des Beklagten, hat doch den Zweck, die Vollstreckung zu beschleunigen; diesem Zweck widerspricht es aber schnurstracks, wenn man die Wirkungen des executorischen Titels nur unter der Voraussetzung eintreten lässt, dass zuvor die ordentliche Betreibung angehoben worden ist: dem Gläubiger, der ganz sicher voraussieht, dass der Schuldner irgend eine nützige Einrede erheben wird, ist es bei dem System der Rechtsöffnung verwehrt, gleich von Anfang an seinen Titel geltend zu machen; er muss zuerst das Scheingefecht der ordentlichen Betreibung in Scene setzen und den Rechtsvorschlag des Betriebenen abwarten; erst jetzt, nachdem mit diesem nutzlosen Vorspiel 10 Tage verloren gegangen sind, tritt die executorische Kraft des Titels in Action.

Ich sehe nicht ein, warum man nicht vorzog, die Execution der Urtheile und Schuldurkunden ähnlich einzurichten wie die Wechselexecution (§ 177 ff.). Der Gläubiger würde gleich bei Anhebung der Betreibung seinen Titel vorweisen, daraufhin würde ein Zahlungsbefehl erlassen, gegen welchen der Rechtsvorschlag nicht unbeschränkt gestattet wäre, sondern nur aus den in § 80—82 bezeichneten Gründen, über deren Vorhandensein der Richter zu entscheiden hätte.

Vom Concursverfahren des Gesetzes (§ 221 ff.) darf wohl gesagt werden, dass es mit Gründlichkeit und Umsicht geordnet ist. Bloss das kann ihm vielleicht zum Vorwurf gemacht werden, dass es in einigen Partien etwas umständlich ist.

Ich rechne hieher erstens die Vorschrift, dass grundsätzlich für jeden Concurs die Constituierung einer Gläubigerversammlung stattzufinden hat oder wenigstens zu versuchen ist. Das mag ganz angemessen sein, wenn man es, wie im gemeinen Recht, bloss mit Concurseröffnungen auf Grund von Insolvenz zu thun hat, denn in diesen Fällen sind die Activen im Durchschnitt in der That bedeutend genug, um dieses umständliche Verfahren zu rechtfertigen. Wo dagegen der Concurs ordentlicher Executionsmodus ist, da giebt es eine Menge geringfügiger Concursmassen, bei denen es als eine unnütze Plackerei erscheint, die Gläubiger 2 mal (§ 232 und § 252) zu einer Versammlung aufzubieten, welche

entweder gar nicht beschlussfähig wird, oder, wenn sie es ist, keine Beschlüsse von etwelchem Belang zu fassen hat. Die Activen einer Concursmasse werden in manchen Fällen weniger erheblich sein, als die Activen einer Pfändungsmasse, welche nach § 110 unter eine Gruppe von Gläubigern zu vertheilen ist, und es scheint durchaus kein hinreichender Grund vorhanden, in einem Falle den ganzen Apparat einer Gläubigerversammlung in Scene zu setzen, während im andern die Verwaltung und Verwerthung ohne weiteres und von vornherein vollständig in den Händen des Betreibungsamtes liegt. Wir hätten es desshalb lebhaft begrüsst, wenn das Rechtsinstitut des summarischen Concursverfahrens (§ 231) eine weitere Ausdehnung erhalten hätte.

Zweitens zähle ich zu den Umständlichkeiten des eidg. Concursverfahrens, dass es die Collocation (§ 247 ff.) feststellen lässt, bevor das Ergebniß der Liquidation vorliegt, anstatt das sehr practische System derjenigen cantonalen Concursordnungen zu adoptieren, welche die Collocation mit der Vertheilungsliste (§ 261) verbinden. In ähnlicher Weise verfährt ja das Bundesgesetz selbst bei der Pfändung (§ 146). Ein solches Verfahren hat den practischen Vorzug, dass diejenigen Gläubiger, welche bei der Vertheilung so wie so leer ausgehen, die Collocation meistens nicht anfechten, während das Verfahren des Bundesgesetzes bei der Concurscollocation die Gläubiger nöthigt, sich über Forderungen herumzustreiten, für welche sie dann schliesslich vielleicht doch nichts erhalten.

In der schonenden Rücksicht auf den Schuldner dürfte das Gesetz im Ganzen das richtige Maass getroffen haben, eine Ausnahme allerdings abgerechnet. .

Der Kreis der unpfändbaren Gegenstände (§ 92 ff.) ist ziemlich weitherzig, doch nicht übertrieben weit bemessen.

Eine wichtige und interessante Neuerung liegt in der ausgedehnten Anwendung, welche das Gesetz dem Nachlassvertrage giebt (§ 293 ff.). Unsre bisherigen cantonalen Gesetze gewährten wohl sämmtlich diese Rechtswohlthat nicht anders als nach eröffnetem Concourse, d. h. in einem Stadium, wo die beiden Voraussetzungen des Zwangsnachlasses, Inventar und Auskündung, schon so wie so vorhanden sind. Das Bundesgesetz hat den weitern Schritt gethan, die Voraussetzung des eröffneten Concurses fallen zu lassen. Die Folge ist natürlich, dass nur eigens zum Zwecke des Zwangsnachlasses eine Inventaraufnahme und eine Auskündung stattfinden müssen (§§ 299 und 300). Die Veranlassung zu dieser Neuerung war wohl in erster Linie das Bestreben, die der Pfändungsbetreibung unterliegenden Schuldner an derselben Rechtswohlthat theilnehmen zu lassen, wie die Concursiten. Allein

die Wirkungen der Neuerung gehen — wir hoffen es wenigstens — noch weiter. Dieselbe scheint nämlich ausserdem dazu berufen zu sein, den aussergerichtlichen Accommodementen, mit welchen nur zu oft ein heilloser Unfug getrieben worden ist, den Todesstoss zu versetzen.

Mit dem Accommodement verwandt ist ferner das Moratorium, welches der Betreibungsbeamte dem Gepfändeten auf ein Vierteljahr gewähren kann (§ 123 und 133).

Eine vollständig ungerechtfertigte Begünstigung des Schuldners scheint mir dagegen die Bestimmung des § 149 und 265 zu enthalten, wonach die bei der Pfändung oder im Concurs nicht zur Deckung gelangten Beträge unverzinslich sind. Beim Zwangsnachlass rechtfertigt sich ja der schreiende Eingriff in das gute Recht des Gläubigers dadurch, dass der Nachlass eben doch auch im wirklichen Interesse des Gläubigers liegt, und auch für das Moratorium lässt sich derselbe Grund anführen. Nicht aber für die Unverzinslichkeit der Verlustscheine. Das ist ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk an den Schuldner, für welches der Gläubiger kein Aequivalent erhält, eine Prämie des Fallit- und Gepfändetwerdens auf Kosten des Gläubigers und — was noch schlimmer ist — auf Kosten der Bürgen und Mitschuldner. Die Consequenzen, welche diese Verlustscheine auf das Bürgschaftsrecht ausüben müssen, scheint man sich nicht ganz klar gemacht zu haben; sie sind geeignet, neue Controversen hervorzurufen, und die Verbesserungen, welche das neue Gesetz (§ 217) am Bürgschaftsrecht des Obligationenrechts angebracht hat, wieder wett zu machen.

K. S.

III. Strafprocess.

40. Militärstrafgerichtsordnung. Bundesgesetz vom 28. Juni. (S. 273 ff.)

Dieses 221 Artikel umfassende Gesetz ist die erste Frucht langjähriger Vorarbeiten auf dem Gebiete der Militärstrafgesetzgebung, die dringend einer Revision bedurfte. Ueber die früheren Entwürfe verweisen wir auf die Darstellung von Prof. Hilty, der an diesen Arbeiten als Sachkundiger den grössten Anteil genommen hat, in s. Werke: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, vierter Jahrgang, Bern 1889, S. 758 ff.

Das jetzige Gesetz regelt — bei leider noch in ferner Aussicht stehender Revision des Militärstrafrechts — den Process und beseitigt einen Theil des bisherigen Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851,

nämlich die Einleitungsartikel 1, 2, 3, 36 und 37, sowie die Art. 204 bis und mit 449 über Gerichtsorganisation und Process nebst dem Bundesbeschluss vom 10. Juli 1854.

Im I. Theil (Art. 1—44), der von der Militärstrafgerichtsverfassung handelt, werden behandelt: I. Gerichtsbarkeit. II. Justizofficiere. III. Militärgerichte (1. Divisionsgericht, 2. Militärcassationsgericht, 3. Ausserordentliches Militärgericht, 4. Disciplinargericht). IV. Oberauditor. V. Auditoren. VI. Untersuchungsrichter. VII. Gerichtsschreiber. VIII. Rechtshülfe.

Der II. Theil enthält das Militärstrafverfahren (Art. 45—217), woran sich in Art. 218—221 Uebergangs- und Schlussbestimmungen schliessen. Der I. Abschnitt umfasst allgemeine Bestimmungen (Gerichtsstand, Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Protocolle und Acten der Militärgerichte, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, der Beschuldigte, Beschlagnahme und Durchsuchung, Zeugen, Augenschein und Sachverständige, Dolmetscher, Vertheidiger). — Der II. Abschnitt über das Verfahren zerfällt in 1. Einleitung des Verfahrens, 2. Voruntersuchung, 3. Entscheid über Eröffnung des Hauptverfahrens, 4. Vorbereitung der Hauptverhandlung, 5. Hauptverhandlung, 6. Verfahren gegen Abwesende, 7. Besondere Vorschriften betr. das Verfahren vor dem ausserordentlichen Militärgericht, 8. ebensolche vor dem Disciplinargericht, 9. Privatrechtliche Ansprüche in Strafsachen. — Der III. Abschnitt betrifft die Rechtsmittel, nämlich 1. Beschwerde, 2. Cassation, 3. Revision. — Der IV. Abschnitt behandelt den Strafvollzug, der V. Abschnitt die Begnadigung.

Der Art. 1 dehnt — entgegen gewiss beifallswertthen Vorschlägen, z. B. von Prof. Stooß (in s. Zeitschrift für schweiz. Strafrecht Bd. I S. 272) — die Competenz der Militärgerichte recht weit aus, worunter auch im Auslande begangene, unter das Militärstrafgesetz fallende Handlungen der in Art. 1 genannten Personen fallen. Die Competenz bürgerlicher Strafgerichte wird in Art. 4—6 geregelt. Während der Dauer des Militärdienstes darf nach Art. 7 ein bürgerliches Strafverfahren gegen einen Wehrmann nur mit Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements eingeleitet oder fortgeführt werden und ruht bis zur Dienstentlassung bei Verweigerung der Erlaubniss desselben. Competenzanstände entscheidet der Bundesrat (Art. 8). — Die Justizofficiere müssen juristische Bildung besitzen und als Truppenofficiere in der Armee gedient haben. Sie werden vom Bundesrat ernannt. Neue Chargen sind: ein ständiger Stellvertreter des Oberauditors, der zugleich ständiger Untersuchungsrichter bei ausserordentlichem Kriegsgericht ist, sowie ein ständiger Untersuchungsrichter wie Gerichtsschreiber für jede Division. — Die Divisionsgerichte, welche

alle Fälle beurtheilen, welche nicht der Competenz des ausserordentlichen Militärgerichts oder des Disciplinargerichts unterworfen sind, bestehen aus dem Grossrichter und sechs Richtern bezw. sechs Ersatzmännern, wofür je drei Officiere und drei Unterofficiere oder Soldaten der Armeedivision zu bezeichnen sind — womit also die sonst übliche Jury abgeschafft ist. Das Militärcassationsgericht, welches über Cassationsbegehren gegen Urtheile der Divisionsgerichte urtheilt, besteht aus einem Obersten als Vorsitzenden und vier Richtern (bezw. zwei Ersatzmännern), während das für den einzelnen Fall von der Bundesversammlung gewählte ausserordentliche Militärgericht für Vergehen der höchsten Chargen aus drei Mitgliedern mit Oberstengrad und gewöhnlich vier Oberst-Divisionären besteht, und endlich das Disciplinargericht mit Competenz für Begehren, welche nach Art. 80 der Militärorganisation gestellt werden, aus dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements als Vorsitzenden und den vier Waffenchefs besteht. — Jede Division hat einen Auditor und einen Untersuchungsrichter, welche vom Bundesrath auf drei Jahre ernannt werden. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Oberauditor. Genaue Vorschriften über die Rechtshilfe der Militärgerichte wie der bürgerlichen Strafgerichte geben die Art. 36—44. — Der Gerichtsstand ist gewöhnlich territorial, nur im Felde persönlich für alle Zugehörigen der Division ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung (Art. 45—51). — Die Bestimmungen über Verhaftung des Beschuldigten, über Zeugen und Sachverständige (bei denen Vereidigung nicht stattfindet) und Dolmetscher bieten nichts Bemerkenswerthes. Als Vertheidiger kann eine Militärperson oder ein nicht im Militärdienst befindlicher, in bürgerlichen Ehren stehender Bürger vom Beschuldigten gewählt werden, der dann vom Schlusse der Voruntersuchung an mit dem Beschuldigten frei verkehren und von den Akten Einsicht nehmen kann.

Die Einleitung des Verfahrens geht von dem Vorgesetzten aus, der an dem Thatorte den Befehl führt (Art. 108). Darüber, wer die Voruntersuchung verfügt, giebt Art. 110 eingehende Vorschrift. Der Befehl soll eine summarische Darstellung des Sachverhalts enthalten und geht an den Untersuchungsrichter des betr. Divisionsgerichts. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich (Art. 115) und soll mit thunlichster Beförderung zu Ende geführt werden (Art. 117). Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck derselben für erreicht, so schliesst er dieselbe und gibt sowohl dem Auditor als dem Beschuldigten hievon Kenntniss (Art. 118). Mit dem Augenblick der Kenntnissnahme tritt der Auditor in Dienst und verbleibt in demselben, so lange das Strafverfahren es erfordert (Art. 119). Er verfügt bei „genügenden Anhaltspunkten,

um das Vorhandensein eines Verbrechens erkennen und auf den Thäter schliessen zu können“ behufs Eröffnung des Hauptverfahrens die Ueberweisung des Beschuldigten an das Militärgericht; sonst aber und bei Ordnungsfehlern übermittelt er die Akten mit seinem Antrag dem Oberauditor, welcher seinen Entscheid mit den Akten dem Auditor zur Vollziehung übersendet. Wird der Sache keine weitere Folge gegeben, so kann auf Antrag des Oberauditors der Bundesrat dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung zusprechen (Art. 122 Absatz 3). Je nach Lage des Falls verfasst der Auditor die Anklageschrift und sendet sie dem Grossrichter — oder übermittelt die Akten dem betr. Vorgesetzten des Beschuldigten zu disciplinarischer Ahndung — oder setzt den Beschuldigten ausser Verfolgung (Art. 123, 124). Nach Empfang der Anklageschrift tritt der Grossrichter in Dienst, auf dessen Befehl jeder rechtskundige Officier der Division eine Vertheidigung übernehmen muss, und sorgt für Anberaumung der Verhandlung u. s. w. Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen oder Herbeischaffung von Beweismitteln kann derselbe wegen Unerheblichkeit verweigern (Art. 130), in welchem Fall die Partei ihr Begehren bei dem Beginne der Hauptverhandlung zu wiederholen hat, worüber dann das Gericht endgültig entscheidet. Nach Erledigung der Vorfragen befragt der Grossrichter in der Hauptverhandlung den Angeklagten, ob er die ihm in der Anklage — welche vom Gerichtsschreiber zu verlesen ist — zur Last gelegten Thatsachen anerkenne. Legt derselbe ein unumwundenes und glaubwürdiges Geständniß ab, so kann das Gericht mit Zustimmung des Auditors und des Vertheidigers von einer weiteren Beweisverhandlung absehen (Art. 144). Die Zeugen werden vom Grossrichter verhört (Art. 146). Verlesung früher aufgenommener Protocolle ist zur Unterstützung des Gedächtnisses, Feststellung eines Geständnisses oder Hebung von Widersprüchen zulässig (Art. 151, 152). Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. Das Urtheil wird nach freier, aus der Hauptverhandlung geschöpfter Ueberzeugung durch einfache Stimmenmehrheit gefällt — ein etwaiges Todesurtheil (?) mit Mehrheit von sechs Stimmen (Art. 158). Die Eröffnung erfolgt durch Verlesung des Urtheilsspruchs und Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe in öffentlicher Sitzung, unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Cassation und die Fristen, welche bezüglich desselben einzuhalten sind. Ein Verfahren gegen Abwesende kann, sofern ein genügender Schuldbeweis vorliegt, durchgeführt werden, soll aber nicht mit einem freisprechenden Urtheil abschliessen. Ein gefälltes Contumacialurtheil ist auf Verlangen

des sich Stellenden oder Ergriffenen aufzuheben (Art. 167). Als besondere Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren seien erwähnt für das Verfahren vor ausserordentlichem Militärgericht der Erlass von Haftbefehlen gegen die demselben unterworfenen Personen nur mit Bewilligung des Bundesraths, sowie Verfügung desselben behufs Ueberweisung der Beschuldigten nach Schluss der Voruntersuchung, wie anderseits für das Verfahren vor Disciplinargericht Sammlung der Beweise durch das Militärdepartement nicht in Form einer gewöhnlichen Voruntersuchung, Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen, Nichtbegründung des Urtheils des Gerichts (Art. 171, 174). Privatrechtliche Ansprüche können zwar vor den Militärgerichten geltend gemacht werden, wobei jedoch gegen das Urtheil über dieselben kein Rechtsmittel zulässig ist, aber die Militärgerichte sind berechtigt (Art. 177), die Behandlung solcher Ansprüche abzulehnen.

Was die Rechtsmittel betrifft, so richtet sich die Beschwerde (Frist von 3 Tagen) gegen die Amtshandlungen und Versäumniss des Untersuchungsrichters vor dem Oberauditor oder (bei Fällen des ausserordentlichen Militärgerichts) vor Bundesrath. Für Cassationsbegehren stellt Art. 188 sieben Gründe auf, und schreibt Art. 189 Einlegung binnen 24 Stunden bezw. einlässliche Begründung binnen drei Tagen vor. Das Cassationsgericht ist an die Anträge und die angebrachten Thatsachen gebunden und fällt bei falscher Anwendung des Gesetzes selbst das Urtheil (Art. 194). Das Gericht, an welches sonst die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung gewiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde liegt, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (Art. 198). Ein neues Rechtsmittel stellt die Revision (Wiederaufnahme) dar, welche dem Verurtheilten (oder nach dessen Tode den Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, den Geschwistern, sowie der Wittwe) auf Grund neuer, für die Vertheidigung erheblicher Thatsachen, anderseits aber auch dem Auditor auf Weisung des eidgenössischen Militärdepartements zusteht, wenn das Urtheil durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist oder nachträgliches Geständniss erfolgte (Art. 199). — Der Strafvollzug liegt dem Grossrichter ob, indem derselbe unter die Ausfertigung des Urtheils den Vollziehungsbefehl setzt, welcher durch Vermittlung des Bundesraths der Regierung desjenigen Cantons mitgetheilt wird, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat (Art. 207, 209). Für Todesstrafe durch Erschiessen soll eine Verordnung des Bundesraths das Nähere bestimmen. Sofortiger Vollzug der Todesstrafe, ohne Rücksicht auf irgendwelche Rechtsmittel, wird in Kriegszeiten seitens des Gerichts einstimmig erkannt, „wenn

das Wohl des Vaterlandes dies fordert“ (Art. 211). Kosten werden nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Civilurtheile eingezogen, wobei Umwandlung in Gefangenschaft ausgeschlossen ist. Begnadigung kann bis zum Schlusse der Vollstreckung beim Bundesrathe, im Falle des activen Dienstes beim Höchstcommandirenden, bei Urtheilen auf Todesstrafe oder solchen eines ausserordentlichen Militärgerichts bei der Bundesversammlung erbeten, ebenso Wiedereinsetzung in den bürgerlichen Ehrenstand beim Bundesrathe nachgesucht werden (Art. 214, 215); doch hemmt die Einreichung eines Begnadigungsgesuchs den Strafvollzug nur dann, wenn das Urtheil auf Todesstrafe lautet, vorbehalten Art. 211. — Nach den letzten Bestimmungen des Gesetzes werden nur die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Voruntersuchungen nach früherem Rechte durchgeführt, während sonst durchaus das neue Gesetz zur Anwendung kommt.

A. T.

40^a. Ein Kreisschreiben des Bundesraths an die Cantonsregierungen betreffend Fälschungen von Dienstbüchlein vom 13. Mai 1890 (BB. 1890 II S. 727 f.) giebt auf Anfrage mehrerer Cantonsregierungen über Behandlung solcher Fälschungen nach der Militärstrafgerichtsordnung folgende Wegleitung: Die vom persönlichen Militärdienst gänzlich Befreiten sind dem Art. 1 Ziffer 5 des genannten B.-Ges. nicht unterstellt. Bei einer im Instructions- oder activen Dienst begangenen Fälschung ist die Voruntersuchung nach Art. 110 Ziff. 1 und 2 durch die Schul- oder Curscommandanten, bzw. die Chefs der Truppeneinheiten, Commandanten der Stäbe u. s. w. zu verfügen, in allen übrigen Fällen sind Fälschungen von den competenten cantonalen Behörden beim schweiz. Militärdepartement anzugeben, gleichviel ob sie von Eingetheilten oder von Ersatzpflichtigen begangen worden. Handelt es sich um Eingetheilte, so verfügt das Militärdepartement das Weitere nach Massgabe der Militärstrafgesetze; bei Ersatzpflichtigen übermittelt es die Akten dem Justizdepartement, welches nach Art. 74 des B.-Ges. betr. das Bundesstrafrecht v. 4. Febr. 1853 eine Entscheidung des Bundesraths betr. den Gerichtsstand veranlassen wird.

41. Provisorisches Uebereinkommen zwischen der Schweiz und der Republik Ecuador über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und den Vollzug von Requisitorien. Vom 22. Juni 1888. Ratif. von der Schweiz den 22. Juni 1889, von Ecuador den 12. November 1888. (S. 219 ff.)

Da in Ecuador keine Neigung besteht, ausländische Verbrecher aufzusuchen und auszuliefern und von Ecuador verfolgte Verbrecher aus Europa zurückkommen zu lassen, so ist kein förmlicher Auslieferungsvertrag abgeschlossen, sondern blos vereinbart, dass die beiden Staaten einander alle Rechte gewähren, welche einem

andern nicht angrenzenden Staat in dieser Beziehung eingeräumt sind oder künftig werden.

IV. Rechtsorganisation.

42. Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft. Vom 28. Juni. (S. 243 f.)

Bekanntlich veranlasst durch die Notwendigkeit einer (auch von den Nachbarstaaten verlangten) strengerer Fremdenpolizei. Die cantonalen Polizeibehörden, sagt der Bundesrat in seiner Botschaft v. 15. Juni (BB. 1889, III S. 627), haben sich als ungenügend erwiesen; es sei eine festere Organisation erforderlich, die theilweise in einem Bundesanwalt ihren Ausdruck finden soll, wie ein solcher ja auch von 1849 bis 1856 bestanden hatte, in welchem Jahre von Wiederbesetzung der Stelle einstweilen war Umgang genommen worden. Der wiederhergestellte eidgen. Generalanwalt, vom Bundesrat gewählt und unter seiner Aufsicht stehend, hat die Aufgaben zu erfüllen, welche die Bundesgesetze, besonders das über Bundesstrafrechtspflege, ihm zuweisen, die Fremdenpolizei bezüglich der die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdenden Handlungen und die darüber geführten Untersuchungen zu überwachen und dem Bundesrat auf Anwendung des Art. 70 B.-V. (Ausweisung Fremder) gehende Anträge zu unterbreiten.¹⁾ Es können ihm auch Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts übertragen werden, welche in den Geschäftskreis des eidg. Justiz- und Polizeidepartements fallen, und er vertritt auf besondere Weisung die Eidgenossenschaft vor den Gerichten. Besoldung Fr. 8000 – 10,000 nebst Reisespesen. Der Bundesrat kann für besondere Verhältnisse weitere Vertreter der Staatsanwaltschaft bestellen.

43. Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten Amerika's, Italien, Portugal und Serbien, betreffend den internationalen Austausch der amtlichen Erlasse und anderer Publicationen. Vom 15. März 1886. (Erst jetzt publiciert S. 1 ff.)

44. Beitritt der Republiken Uruguay und Argentinien zur internationalen Uebereinkunft betreffend den Austausch der amtlichen Erlasse und anderer Publicationen, v. 15. März 1886. Vom 7. Mai, bezw. 24 Juli. (S. 231.)

¹⁾ Dieser Hauptpunkt ist erst vom Ständerath aufgenommen worden, der ursprüngliche bundesrätliche Entwurf hatte ihn nicht.

45. Bundesratsbeschluss betreffend den neuen Distanzenzeiger. Vom 8. November. (S. 373 ff.)

Für Reisegeldberechnung im Militär- und Civildienst.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. w.).

46. Sammlung aller im Canton Appenzell A. Rh. gegenwärtig (Juli 1889) in Kraft bestehenden Verordnungen, Reglemente, Regulative, Instruktionen etc. Amtliche Ausgabe. Herisau, Schläpfer & Comp. 1889.

Enthält nicht, was doch wünschenswerth gewesen wäre, die seit der letzten Ausgabe der Gesetzesammlung erlassenen Gesetze.

47. Nouveau Recueil officiel (du c. de Neuchâtel) reproduisant d'après les quinze volumes de l'ancien Recueil des Lois, Décrets et autres Actes du Gouvernement qui sont demeurés en vigueur. Tome V. Soc. d'impr. de Cernier.

Mit diesem fünften Band, welcher die Erlasse betr. Erziehung und Cultus enthält, schliesst die Sammlung der bisherigen Gesetzgebung ab. Die laufende Gesetzesausgabe seit 1887 schliesst sich nun mit Band VI hieran an.

48. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) concernant la distribution des publications officielles. Du 28 mai. (Bull. off. des Lois, LVIII, p. 110 s.)

Neue Aufstellung der Behörden und Beamtenstellen, welche die öffentlichen Publicationen gratis erhalten.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

49. Verordnung (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) betreffend die Eintragung von Adoptionsbewilligungen in die Civilstandsregister. Vom 25. Februar. (G. S., N. F. V S. 396 f.)

Die Eintragung geschieht von Amtswegen auf Mittheilung des Regierungsraths an die Civilstandsbeamtung des Geburtsorts des Adoptierten, von welcher die weiteren Anzeigen an andre Civilstandsbeamte an den Orten, wo die Geburt sonst noch eingetragen ist, ergehen.

50. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant l'éman-cipation des mineurs.* Du 3 août. (Rec. des Lois, LXXV p. 391 ss.)

Bringt den Code civil in Uebereinstimmung mit dem B.-Ges. über Handlungsfähigkeit. Emancipation (venia aetatis, Jahrgebung) können Minderjährige nach erreichtem 18. Altersjahr durch Beschluss des Familienraths erlangen. Gegen ablehnende Beschlüsse Recurs an das Civilgericht. — Dieses Gesetz tritt an die Stelle von Art. 476—487 C. c.

51. Weisung (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend Ver-richtungen und Aufgaben der Gemeinderäthe und Waisenämter in Vormundschaftssachen.* Vom 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Bezweckt in Erläuterung der Art. Ldb 113—117 eine Wegleitung Behufs gleichmässiger Erledigung der vormundschaftlichen Amtshandlungen zu geben. Die einzelnen Punkte sind: Inventurpflicht bei Todesfällen, wo landesabwesende oder minderjährige Erben vorhanden sind; Genehmigung der Direction des Vormundschaftswesens für Vermögensaushändigungen, Kaufgeschäfte, Verträge und Verpflichtungen, die für bevormundete Personen eingegangen werden; Anzeige an die Verwandten bei Capitalaushändigungen, an Mündel und Vogt bei Vogtswahlen, an die Steuerpflichtigen und die Armenpflege bei Errichtung von Vormundschaftssteuerlisten, jeweilen zum Zweck der Ermöglichung von Einspruch.

52. Weisung (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *an die Bezirksräthe und Waisenämter.* Vom 22. März. (Amtsbl. Nr. 24.)

Die Bezirksräthe sollen nicht von den Waisenämtern Vorlegung der bezüglichen Vermögenstitel zugleich mit den Vormundschaftsrechnungen verlangen.

53. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend den Wegfall der Zinsabschreibung in den Fondsrechnungen.* Vom 18. October. (Amtsbl. Nr. 85.)

Weisung an die Verwalter öffentlicher Fonds und die Vormünder, die Zinse nicht mehr zu 5% mit entsprechender Zinsabschreibung, sondern zu dem wirklichen Zinsfusse zu berechnen.

54. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Sicherstellung der Gelder der Fabrikkrankenkassen und der obligatorischen Gesellenkrankenkassen.* Vom 16. Februar. (Off. G. S., XXII S. 107 f.)

Analog den Vorschriften für vormundschaftliche Anlagen wird die Anlegung und Deposition in die Schirmlade auch für die nicht unmittelbar verwendbaren Krankencassengelder geordnet.

55. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa la tassa per il diploma di naturalizzazione cantonale.* Del 5 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XV p. 19 s.)

Fr. 200 bis Fr. 6000; bei weniger als fünfjährigem bisherigem Wohnsitz des Petenten im Canton mindestens Fr. 1000; bei Wohnsitz im Canton schon seit 10 Jahren höchstens 3000 Fr.

56. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur la naturalisation neuchâteloise et sur la renonciation à la nationalité neuchâteloise.* Du 6 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 99 ss.)

Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbes für Schweizer entweder Wohnsitz im Canton seit sechs Monaten oder Geburt im Canton, resp. Heirat mit einer Neuenburgerin und Wohnsitzerrichtung im Canton. Für Fremde einjähriger Wohnsitz und Erfüllung der Bedingungen des Bundesgesetzes. Ehrenaufnahmen ins Bürgerrecht sind als möglich vorgesehen. Doch muss immer, und so auch in letzterm Falle, die Einbürgerung in einer Gemeinde stattfinden, im ersten, gewöhnlichen Falle muss die Aufnahmeerklärung der Gemeinde von vorneherein vorliegen. Für Bürgerrechtsverzicht gilt das Bundesgesetz.

57. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'article 20 de la Loi du 21 octobre 1885 sur la naturalisation genevoise et la renonciation à la nationalité.* Du 25 mai. (Rec. des Lois, LXXV p. 306 s.)

Es sollen dem Grossen Rath höchstens 10 Bürgerrechtsbewerber auf einmal präsentiert und es soll erst 14 Tage nachher über die Aufnahme abgestimmt werden.

58. *Ordinanza* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *concernente i ricapiti di soggiorno dei forestieri.* Del 7 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XV p. 192 s.)

Betrifft Regelung der Aufenthaltsbewilligungen und deren Erneuerung für Fremde gemäss bundesräthlichen Kreisschreiben v. 6. Dec. 1875, 31. Jan. 1876 und 23. Jan. 1889.

59. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden.* Vom 28. November. (Off. G. S., XXII S. 167 ff.)

60. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *über das Gemeindewesen.* Vom 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 23. Vgl. Memorial für die Landsgem. v. 1889, S. 51 ff.)

Wesentliche Neuerungen gegenüber dem bisherigen Bestande enthält dieses Gesetz nicht, nur die Anordnung ist eine andre als die des bisherigen Gesetzes, indem in „allgemeinen Bestimmungen“

das für Wahl-, Tagwen-, Orts-, Schul-, Armen- und Kirchgemeinden Gemeinsame zusammengestellt ist. Neu ist die facultative Einführung der geheimen Abstimmung in Gemeindesachen, d. h. jede Gemeinde kann dieselbe durch Mehrheitsbeschluss für ihre Wahlen und Abstimmungen einführen. An der Landsgemeinde aber bleibt für beides das offene Handmehr bestehen. Im Ganzen ist das Gesetz eine nähere Ausführung der in der Verfassung von 1887 (diese Zeitschr. N. F. VII S. 414 f.) niedergelegten Grundsätze.

61. Armengesetz (des Gr. Raths des C. Luzern). Vom 21. November. In Kraft tretend den 1. Januar 1891. (S. d. G., VII S. 102 f.)

Das bisherige Gesetz über das Armenwesen v. 5. December 1856 (diese Zeitschr. VI, Abth. 3, S. 62, Nr. 11) stand auf dem Boden des Bürgerprincips, d. h. der Unterstützungspflicht der Heimatgemeinden, unter eventueller Mitwirkung der freien Privatwohlthätigkeit. Dieses neue Gesetz hält hievon den Grundsatz fest, dass die Armenunterstützung Sache der Gemeinden bleiben, nicht dem Staate anheimfallen soll, und zwar Sache der Heimatgemeinden. Aber in Rücksicht auf die schwer belasteten Bürgergemeinden wird für die Armensteuer das Territorialsystem angenommen, so dass also für die Armenunterstützung das ortsbürgerliche oder Heimatprincip gilt, für die Armensteuer das Wohnortsprincip. — Der erste Titel handelt von der Organisation der Armenpflege. Neben den Armenbehörden (Gemeinderath unter Oberaufsicht des Regierungsraths) bestehen die freiwilligen Armenvereine, denen das Gesetz trotz gegentheiligen Wünschen der Priesterconferenz den Ertrag des schon längst vom Kirchengut separierten sog. Spendgutes und die Hälfte der 7 % vom Zehnt belässt. Titel II: Unterstützungs-pflichtige. Zuerst kommt die Familie; doch soll das, was eine Person an arme Verwandte zu leisten hat, im Gesamtbetrag nicht 10 % des reinen Vermögens und 3 % des steuerpflichtigen persönlichen Erwerbs übersteigen (Ausnahme die Unterstützung der Eltern durch die Kinder, der ledigen Kinder durch die Eltern, und der Ehegatten unter sich). Die gesetzliche Unterstützungspflicht wegen Verwandtschaft besteht zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten, Grosseltern und Grosskindern, in näher bestimmtem Umfange (§ 11—21). Für die Gemeindeunterstützung kommt in Betracht: 1. Die Bürgergemeinde des Wohnorts, welche für Anordnung der Krankenpflege, ärztliche Behandlung und Verpflegung armer Einwohner während höchstens 20 Tagen im gleichen Kalenderjahre, sowie für die Beerdigung der im Gemeindegebiet gestorbenen Armen aufzukommen hat. Diese Betheiligung der Bürgergemeinde des Wohnorts ist neu und nicht ohne lebhaften Widerstand angenommen worden. Nament-

lich wird die Bürgergemeinde der Stadt Luzern dadurch ziemlich stark betroffen. 2. Die Bürgergemeinde der Heimat; auf ihr ruht fernerhin die Hauptlast, die Unterstützung armer Waisen und sonst verlassener hilfloser Kinder, bis zu deren vollendetem 16. Altersjahr, vermögensloser Erwachsener, die wegen hohen Alters oder Krankheit und Gebrechen den nötigsten Lebensunterhalt nicht erwerben können. Titel III: Hilfsmittel der Gemeindearmenpflege (Einbürgerungstaxen, Hälften erbloser Verlassenschaften, Vergabungen u. s. w.). Titel IV: Beteiligung des Staates, theils durch directe Beiträge an Gemeinden, die der Grosse Rath zu beschliessen hat, theils durch Subventionierung von Anstalten. Titel V: Unterstützung und Versorgung der Armen (Unterbringen in der Armenanstalt, Verdingen und Verkostgelden, Unterstützung in Geld, ärztliche Hilfe; für Alles werden nähere Vorschriften gegeben). Titel VI: Rückerstattung genossener Unterstützung. Solche tritt ein bei Rückerstattungsfähigkeit in Folge Erbschaft, ausreichenden Verdienstes und dergl. Titel VII: Armenpolizeiliche Vorschriften, betr. den Bettel, fehlbare Unterstützte, fehlbare Unterstützungspflichtige, fehlbare Pflegeeltern. Die blossen „Disciplinarübertretungen“, die genau umschrieben werden, sind von den competenten Armenbehörden endgültig mit Verwarnung und Verweis, Entziehung der Unterstützung, Gefängnishaft bis auf 8 Tage im Gemeindefarbenhaus oder in einem öffentlichen Arrestlocal zu strafen. Armenpolizeiliche Vergehen (auch mit genauer Umschreibung) werden je nach ihrer Beschaffenheit polizei- oder straf-richterlich bestraft. Titel VIII: Verrichtungen der Armenbehörden. Hierüber wird auf das Organisationsgesetz verwiesen — Das Gesetz tritt mit 1. Januar 1891 in Wirksamkeit. Vgl. dazu den Bericht des Reg.-Raths in den Verhandlungen des Grossen Raths des C. Luzern von 1889 S. 6 ff. Sodann den interessanten Bericht des Commissionsreferenten Dr. Zemp, das S. 51 ff.

62. Verordnung (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Verpflegung armer Kinder.* Vom 29. Mai. (S. d. G. u. V., V S. 315.)

Der Regierungsrath soll für gute Unterbringung armengnössiger Kinder und für Verabreichung eines Beitrags an dürftigere Verwandte sorgen.

63. Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *sur l'assistance et l'éducation de l'enfance malheureuse et abandonnée.* Du 15 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 32 ss.)

Gehört zu dem Gesetz v. 24. August 1888 (diese Zeitsch. N. F. VIII S. 448 Nr. 62) und giebt die näheren Bestimmungen darüber, wie verwahrloste Kinder in braven Familien oder Erziehungsanstalten zu versorgen sind, über die von solchen Fami-

lien zu übernehmenden Leistungen, und über die Unterstützungs-pflicht der Gemeinden.

64. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres dans les établissements et institutions de bienfaisance de l'Etat, savoir: des Incurables et des Vieillards infirmes, de l'Enfance malheureuse et abandonnée, de l'Asile des aliénés, de la Maternité et de l'Infirmerie des teigneux.* Du 15 octobre. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 661 ss.)

Die Gemeinden werden nach ihrer Leistungsfähigkeit in 8 Classen getheilt, welche grössere oder kleinere Raten zu zahlen haben.

In ähnlicher Weise wird die Beitragspflicht der Gemeinden an die Krankheitskosten der in Arbeitsanstalten Untergebrachten geregelt durch ein

65. *Arrêté (du même) concernant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants dans les colonies et dans les disciplines.* Du 14 décembre. (Ibid. p. 891 ss.)

66. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse.* Du 23 mars. (Nouv. Rec. des Lois, VI p. 601 ss.)

Gehört zu der neuen Gemeindegesetzgebung. Jede Gemeinde unterstützt im gesetzlichen Bedürfnissfalle ihre Angehörigen, die auf ihrem Gebiet wohnen, und (par réciprocité) die bei ihr wohnenden Angehörigen anderer Cantonsgemeinden. Jeder Neuenburger erwirbt diesen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde sofort mit der Hinterlegung seiner Schriften, der Wohnsitz kann ihm von der Gemeinde auch nicht darum, weil er Armenunterstützung genossen hat oder mittellos ist, verweigert werden, ausser wenn er arbeitsunfähig ist, sowie wenn es sich um unehrliche Abschiebungen aus andern Gemeinden handelt. Solche Wohnsitzverweigerungen bedürfen der Genehmigung des Departements des Innern. Ausserhalb des Cantons wohnende bedürftige Neuenburger sind zu Lasten ihrer Heimatgemeinde, indem diese sie wieder aufnehmen und unterstützen muss; nach aussen wird in der Regel keine Unterstützung verabfolgt. — Die Unterstützung kann nicht gerichtlich gegen die Gemeinden eingeklagt werden, es besteht zu derselben keine obligation légale; sie wird gewährt nach Feststellung der Thatsache, dass der Bedürftige arbeitsunfähig ist und dass seine Ascendenten und Descendenten zur Unterstützung unfähig sind. Trunkenbolde, Arbeitsscheue und solche, welche Beisteuern schlecht verwenden, erhalten keine Unterstützung. Arme Waisen und verlassene Kinder sind in Waisenhäusern oder in anständigen Familien unter-

zubringen, Greise und Altersschwache in Altersasylen oder bei guten Familien, Kranke in Spitalern, wenn möglich auch in Pension bei einer Familie. Solche Familien sind durch häufige Besuche der Gemeindevorstände zu controlieren. Armen Familien ist durch Lieferung von Lebensmitteln und Kleidung, Bezahlung des Hauszinses, Beisteuer an die Kindererziehung und dergl. beizuspringen. Versteigerung und Zuschlag Bedürftiger an den Mindestfordernden zum Unterhalt ist verboten.

Ascendenten und Descendenten, Schwiegereltern und Schwiegerkinder schulden sich gegenseitig Unterstützung, ferner Stiefeltern den Stiefkindern, alle nach Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit und der Bedürftigkeit des andern. Erst Mangels solcher Verwandter oder Unfähigkeit derselben tritt die Gemeinde ein. Kommen Unterstützte später wieder in bessere Verhältnisse, so haben sie das von der Gemeinde Empfangene zurückzuzahlen. Bloss Erziehungs- und Lehrkosten sind davon ausgenommen.

Die Gemeinde bestreitet diese Pflicht theils aus allfälligen Armenfonds, Legaten, Geschenken, theils aus Collecten (wozu Ermächtigung des Staatsraths erforderlich), theils aus den unter gleicher Ermächtigung erhobenen Taxen auf Concerten und Theatervorstellungen und dgl., theils schliesslich durch eine Armensteuer. Die Verwaltung des Armenwesens liegt dem Gemeinderath ob, bezw. einer von ihm gewählten Commission. Die Controle übt das Departement des Innern.

Ein besonderer Abschnitt (Titre II) des Ges beschäftigt sich sodann mit der enfance malheureuse. Staat und Gemeinden haben die Pflicht, geistig und leiblich verwahrloste und misshandelte Kinder zu beschützen, und zwar Minderjährige, welche Niemand haben, der sich ihrer annimmt, bezw. deren Eltern wegen Krankheit oder Gefangenschaft oder sonst physisch oder intellectuell unfähig sind, für sie zu sorgen; sodann Kinder, die von ihren Eltern aus Pflichtvergessenheit verwahrlost, dem Bettel, Vagabundieren und schlechten Sitten überlassen, misshandelt und körperlich und geistig geschädigt werden. Solche Kinder sind passend unterzubringen und die Vormundschaftsbehörde (durch den Präsidenten davon in Kenntniss gesetzt) bestimmt, wer die Rechte der väterlichen Gewalt über sie üben soll. Dieselbe kann auch bei Besserung der Eltern die Rückgabe der Kinder an sie verfügen, auch ihre elterlichen Rechte restituieren. Kinder, die während der Tutel sterben und keine Erben haben, hinterlassen ihr allfälliges Vermögen dem Armengute.

Der Titel III handelt von den bedürftigen und kranken Personen, welche nicht Neuenburger sind. Die Gemeinden haben für dieselben nach Massgabe des B.-Ges. v. 22. Juni 1875 und

internationaler Verträge zu sorgen, ebenso für Unterbringung und Unterhalt bedürftiger Durchreisender.

67. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender. Vom 20. November. (G. S., N. F. V S. 466.)

Die bisher bestehenden Verpflegungsstationen haben bei theilweise grossen Opfern von Gemeinden und Privaten nicht den entsprechenden Erfolg gehabt. Jetzt wird obligatorisch Naturalverpflegung im ganzen Canton gegen die Pflicht des Abverdienens durch Arbeit eingeführt, wofür Arbeitsnachweispäpste errichtet werden. Die Kosten werden bestritten durch freiwillige Beiträge, durch Beiträge der politischen Gemeinden und durch Staatsbeitrag von 20%.

68. Verordnung (der Corporationsgemeinde Uri) betreffend Organisation der Allmeindgenossenschaft Uri. Vom 12. Mai. (Bes. gedr.)

Nöthig geworden durch die laut Verf. v. 1888 (diese Ztschr. N. F. VIII S. 436) Abschn. III verfügte Zuscheidung der Almenden und des übrigen Corporationsvermögens als reinen Corporationsgutes an die zwei Gemeinwesen Uri und Urseren. Die Corporation, jetzt Allmeindgenossenschaft¹⁾ Uri umfasst das ganze Cantonsgebiet mit Ausnahme des Urserenthals, Mitglieder der Genossenschaftsgemeinde sind alle in bürgerlichen Rechten stehenden, über 20 Jahre alten Corporationsgenössigen; diese Gemeinde versammelt sich jährlich mindestens einmal behufs Wahl des Vorstands, Verfügung über die Genossenschaftsgüter, über Almendnutzung, Verlehnung oder Vergabung von Almend, Festsetzung des Viehauflags, Erhebung von Corporationssteuern, Ertheilung des Corporationsbürgerrechts. Die Verordnung giebt genaue Vorschriften über die Geschäftsordnung der Versammlung. Wer sich durch einen Be-

¹⁾ Doch bemerke ich soeben, dass der Regierungsrath am 6. Juli 1889 bezüglich der ihm verfassungsgemäss zur Genehmigung unterbreiteten „Organisation der Corporation Uri“ Folgendes beschlossen hat:

„Die Änderung des Namens „Corporation Uri“ in „Allmeindgenossenschaft Uri“, sowie die Bestimmung des Art. 18 letzter Absatz, betreffend den Amtszwang werden cassiert, in der Meinung, dass es beim Namen „Corporation Uri“ und den consequenterweise zu treffenden Änderungen, als: Corporationsgemeinde, Corporationsrath u. s. w. zu verbleiben habe und dass Seitens der Corporation ein Amtszwang im Sinne des Art. 24 der Verfassung nicht aufgestellt werden könne. Im Uebrigen wird der Organisation der Corporation Uri der staatliche Schutz gewährt.“

schluss in seinen Privatrechten verletzt erachtet, kann dagegen sofort protestieren und in Monatsfrist das Gericht anrufen. Ein Corporationsrath besorgt die laufenden Geschäfte.

69. Dekret (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen kirchlichen Corporation an eine religiöse Genossenschaft.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Solche Verleihung geschieht durch den Grossen Rath auf Antrag des Regierungsraths, und ist nur möglich, wenn die Genossenschaft mindestens 300 Seelen stark ist, ihre Organisation der öffentlichen Ordnung nicht zuwider ist, die dauernde Anstellung eines staatlich geprüften Geistlichen vorgesehen, derselbe durch die Kirchengemeinde mit achtjähriger Amtsduer zu wählen und für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse gesorgt ist. Diese Genossenschaften stehen unter staatlicher Gesetzgebung und Oberaufsicht, haben aber an sich keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung.

70. Reglement (des Reg.-Raths des C. Unterwalden ob dem Wald) *der Wuhrgenossenschaft der kleinen Schlieren in Alpnach.* Vom 20. März. (Ges. u Verordn., V S. 302 ff.)

Zwangsgenossenschaft für die im Perimeter der Correctionsunternehmung eingesessenen Grundeigenthümer (oder Nutzniesser).

71. Nachtragsgesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *über Bodenaustausch bei Gewässercorrectionen.* Vom 20. November. (G. S., N. F. V S. 468.)

Das Gesetz v. 1866 hatte die Durchführung einer Güterzusammenlegung ausdrücklich nur unter der Voraussetzung einer Gewässercorrection gestattet. Dieses Nachtragsgesetz ermöglicht einen Zwang der einzelnen Grundbesitzer zu Güterzusammenlegung durch Bodenaustausch auch aus andern Anlässen, in trockenem Boden mit der Anlage eines neuen rationellen Güterstrassennetzes u. dergl.

72. Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant l'article 17 de la loi sur le dessèchement des marais.* Du 23 mars. (Nouv. Rec. des Lois, VI p. 598 s.)

Es handelt sich um den Modus der Zahlung der Schätzungs beträge der Eigenthümer für Verbesserung ihrer Güter. Dieser Modus wird jetzt schon das zweite Mal geändert, vgl. das Decret v. 6. März 1884, diese Zeitschr. N. F. IV S. 415 Nr. 61. Die Eigenthümer können nach ihrer Wahl ihren Beitrag entweder auf einmal ganz, oder in 10 Jahrestermen mit Zinszuschlag à 4% zahlen. Die Bestimmung des Gesetzes von 1858, wonach die Eigenthümer von Gütern, die durch die Entwässerung entwerthet werden, dieselben den Concessionären der Unternehmung für

den Preis der ersten Schatzung heimschlagen können, bleibt bestehen.

73. Verordnung (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Stiftungen und Legate.* Vom 29. Mai. (S. d. G. u. V., V S. 314.)

Der Regierungsrath sorgt für Eintragung der Stiftungen und Legate zu wohlthätigen Zwecken in einem Urbar der Gemeinde und für Erhaltung von deren Capitalsubstanz und stiftungsgemässer Verwendung der Zinse.

2. Sachenrecht.

74. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *zum Bundesgesetz v. 26. Juni 1889 betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien.* Vom 30. December. (S. d. G., LX S. 285 ff.)

Betrifft die Ausästung von Bäumen, welche den Leitungen hinderlich sind (vgl. oben Nr. 35). Für derartige Ausästung hat die Telegraphenverwaltung beim Oberamte ein Begehr zu Handen des Eigenthümers der Bäume zu stellen, welchem binnen 8 Tagen zu entsprechen ist, sonst kann Petentin die Ausästung selbst vornehmen, gegen entsprechende Entschädigung des Eigenthümers; diese ist im Streitfall durch eine Commission auszumitteln bestehend aus dem Oberamtmann und Ammann und Gemeindeschreiber der betr. Gemeinde, unter Recurs an den Regierungsrath.

75. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *zu Art. 4 des B.-Ges. betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien.* Vom 6. December. (Amtsbl. Nr. 103.)

Der Gemeindeammann verfügt über die Beseitigung von Baumästen, welche eine Leitung stören, über allfällige Entschädigung entscheidet die Flurcommission, mit Recursrecht der Parteien an den Regierungsrath.

76. Verordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *über das Bau- und Strassenwesen des Cantons Appenzell der äussern Rhoden.* Vom 17. November 1885, mit dem Liegenschaftsgesetze vom 28. April 1889 in Einklang gebracht und ergänzt gemäss Schlussnahme des Cantonsraths vom 13. Mai 1889. (Amtl. Samml. S. 23 ff.)

Vgl. diese Zeitschr. N. F. V S. 459 Nr. 88.

77. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *über das Strassenwesen.* Vom 22. Mai, in Kraft getr. am 1. Juli. (G. S., N. F. V S. 408 ff.)

Bisher hatte der Canton verschiedene Gesetze, über die Staats-

strassen, die Gemeinestrassen und die Güterstrassen. Ein einheitliches Gesetz erschien wünschenswerth, weil das Strassennetz sich etwas einseitig entwickelt hatte, sowohl bezüglich der Staatsstrassen als der Gemeinestrassen; manche Gemeinden sind zurückgeblieben und der Regierungsrath hat zu wenig Competenzen zu Abhilfe gehabt. Das neue Gesetz beruht nun auf folgenden Grundsätzen:

Fünf Classen von Strassen: Staats-, Gemeinde-, Neben-, Güterstrassen und Fusswege. Ueber Eintheilung, Neubau und Correction beschliesst bei Staatsstrassen der Grosse Rath, bei Gemeinestrassen die politische Gemeinde, bei den 3 übrigen Arten der Gemeinderath. So ist auch der Unterhalt der Staatsstrassen Sache des Staats; der Gemeinestrassen Sache der politischen Gemeinden; wenn innerhalb einer Gemeinde Anstände obwalten und Minderheiten ihre Interessen nicht gehörig gewahrt finden, so entscheidet abschliesslich der Regierungsrath; der Nebenstrassen Sache der bisher Pflichtigen, d. h. der Grundeigenthümer innerhalb des vom Gemeinderath umgrenzten Betheiligungsgebietes (bei Streit unter diesen ordnet der Gemeinderath die Verlegung der Kosten unter sie an, aber den letzten Entscheid hierüber hat der Richter); Erstellung und Unterhalt von Güterstrassen (d. h. solcher Strassen, die nur der Bewirthschaftung von Grundstücken dienen) liegt den betheiligten Grundeigenthümern ob, nach den vom Gemeinderath getroffenen Anordnungen, gegen welche aber innerhalb 30 Tagen Recurs an den Regierungsrath statthaft ist, wie auch gegen die Kostenverlegung und eine für Gewährung von Fahrrechten zuerkannte Entschädigung an den Richter recurriert werden kann. Bezuglich der Fusswege kommen im Wesentlichen die Grundsätze zur Anwendung, die für Nebenstrassen gelten. — Ausführliche Bestimmungen enthält das Gesetz über das Verfahren bei der Classification der Strassen und die Bedingungen, unter denen der Staat solche als Staatsstrassen übernimmt, Aufstellung gemeinderäthlicher Verzeichnisse der Strassen 2ter und 3ter Classe; bei Erhebung einer Strasse in eine höhere Classe zahlt der bisherige Unterhaltpflichtige an den Uebernehmer eine Auslösungssumme, worüber einlässliche Vorschriften gegeben werden. --- Weiter Bestimmungen über Fahrbahnbreite, Gefäll, Ausmarkung der Strassen, Strassenpolizei (Entfernung der Häuser, der Bäume, der Lebhäge u. s. f. von der Strasse; Einlegung von Wasserleitungen): für Häuser wird eine Baulinie von 4,5 Meter Entfernung bei Strassen 1. Classe, von 3 Meter bei Strassen 2. und 3. Classe vorgeschrieben, für Bäume und Häge 3 Meter bis 60 Centimeter u. s. w. Wasserleitungen für Trinkwasserbeschaffung oder für Feuerlöschzwecke werden ohne besondere Entschädigungsforderung gestattet.

— Als Anhang folgt ein Beschluss des Reg.-Raths v. 1. Juli, der eine Uebersicht der Staatsstrassen giebt. — Zu dem Gesetze gehört

78. Polizeiverordnung (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) zu vorstehendem Gesetze. Vom 20. September. (Das. S. 430 ff.),

mit Vorschriften zum Schutz der Strassen, für Fuhrleute, Reiter, Radfahrer u. s. w., Transport untheilbarer Lasten.

79. Beschluss (des Gr. Raths des C. St. Gallen) betreffend die Benutzung der Staatsstrasse von St. Gallen nach Lömmenschwil für die Erstellung einer Strasseneisenbahn von St. Gallen nach Amriswil. Vom 21. November. (G. S., N. F. V S. 452 ff.)

Hier erwähnt wegen Art. 1 Ziff. 20, wonach die Strassenbahnunternehmung neben der Haftpflicht laut B.-Ges. v. 1. Juli 1875 auch noch die Haftpflicht für alle Beschädigungen übernimmt, welche durch das Scheuwerden von Pferden und Vieh beim Passieren der Züge entstehen, ausser wenn sie nachweisen kann, dass der Geschädigte nicht die gehörige Vorsicht angewendet und dadurch den Schaden selbst oder mit verschuldet hat.

80. Loi (du Cons. du c. de Vaud) sur les routes. Du 26 novembre 1888. (Rec. des Lois, LXXXV p. 931 s.)

Dieses Gesetz bezweckt eine weitere Erleichterung der Gemeinden in Bau und Unterhalt der Strassen über das durch Gesetz v. 23. Mai 1864 aufgestellte Mass und eine neue Classification der Strassen: Die öffentlichen Strassen, Bestandtheil des domaine public und ohne Ermächtigung des Staatsraths nicht herstellbar noch veränderbar, sind entweder Cantonal- oder Gemeindestrassen. Der Unterhalt der erstern ist Sache des Staats und der daran liegenden Gemeinden (der Staat liefert das Material und bezahlt die Strassenarbeiter, die Gemeinden tragen die Kosten der Materialherbeischaffung); die Gemeindestrassen werden von den Gemeinden unterhalten. Die Kosten der Erbauung von Cantonalstrassen tragen zu $\frac{7}{10}$ der Staat, zu $\frac{3}{10}$ die Gemeinden. Weiter Vorschriften über Breite und Abgrenzung der Strassen, Eintragung in den Cataster, Erwerb des für Strassen nöthigen Terrains und Materials (Expropriationsrecht; Geröll, Steine und Sand der See- und Flussbetten gehören dem Staat). Ein Anhang giebt ein spezifiziertes Verzeichniss der Cantonalstrassen.

81. Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) sur l'utilisation industrielle des lacs et cours d'eau. Du 31 décembre. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 913 ss.)

Ausführung von Art. 17 des Ges. v. 26. Nov. 1869 (diese Zeitschr. XVIII Abth. 3 S. 47 Nr. 98). Genaue Vorschriften

über Inhalt der Concessionsbegehren, die dazu einzuliefernden technischen Pläne u. dgl., über die vom Staatsrathe vorzunehmende öffentliche Auflegung und Prüfung der Begehren und der dagegen erhobenen Einsprüche, Ueberwachung der Arbeiten und Ausführungstermin.

82. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell A. Rh.)
über die Liegenschaften. Vom 28. April. (Amtl. Samml. S. 1 ff.)

Revision des Liegenschaftsgesetzes v. 28. October 1860. Als Mängel des alten Gesetzes bezeichnet das Landsgemeindememorial, dass die durch die Eisenbahnen neu entstandenen Verhältnisse, z. B. Nachbarrecht gegenüber Eisenbahnen, noch nicht berücksichtigt sind, dass es die Frage, wann ein Liegenschaftskauf in Kraft trete, nicht beantwortete, dass zweifelhaft sei, wie weit das Eigenthumsrecht den Luftraum über und die Tiefe unter der Erdoberfläche ergreife, dass das Gesetz nichts über Protocollierung der Servituten vorschreibe; auch sonst sind Kleinigkeiten geändert.

Abschn. I behandelt die Begriffe Liegenschaft, Zubehörde, Theil der Liegenschaften und der Gebäude; Abschn. II den Kauf von Liegenschaften: bei jedem Kauf (oder Tausch) haben die Parteien dem Gemeindeschreiber der Gemeinde rei sitae in Monatsfrist die betr. Vereinbarungen mitzutheilen; der Gemeindeschreiber hat nach möglichst genauer causae cognitio (der Fähigkeit der Parteien zum Abschluss und der Willenseinigung) den Kauf von den Beteiligten unterschreiben zu lassen; damit wird er für letztere rechtsverbindlich (bei Bevormundeten Genehmigung der Vormundschaftsbehörde vorbehalten). Hierauf Eintrag in das Kaufprotokoll. — Alle neu entstehenden Servituten müssen fortan auch sofort protokolliert werden, und die schon bestehenden sind in den nächsten 10 Jahren kanzleiisch zu protokollieren, widrigenfalls verlieren sie ihre Rechtsgültigkeit. Die vom Verkauf einer Liegenschaft ausstehenden offenen Forderungen geniessen für die Dauer eines Jahres Hypothekarrechte, bei Zwangsversteigerung werden sie, soweit der Erlös nach Deckung der Hypotheken noch dazu reicht, dem neuen Erwerber zu sofortiger Bezahlung überbunden. — Abschn. III von den Wasserrechten ist die unveränderte Reproduction des im Jahre 1887 angenommenen Gesetzes (diese Zeitsch. N. F. VII S. 428 Nr. 55). — Abschn. IV und V von den Bäumen und Waldungen und von den Hägen setzt den Abstand solcher Pflanzungen von der nachbarlichen Grenze, von Strassen und Eisenbahnen fest. Der Eigentümer des Baums darf die auf das Nachbarland fallenden Früchte

auflesen, aber ohne Schädigung des Nachbars. Ferner Verpflichtung zu Errichtung gemeinsamer Häge, wo Wiese an Wiese oder Weide an Weide grenzt, während die Eigenthümer von Wiesen oder Weiden, die an Ackerfeld stossen, die Hagung allein übernehmen müssen. — Abschn. VI von den Marken: gemeinsame Bezeichnung und Unterhaltung der Marken. — Abschn. VII von den Baurechten enthält neben den Bestimmungen über Abstand der Gebäude von der Grenze des Nachbargrundstücks, von Eisenbahnlinien und Strassen baupolizeiliche Vorschriften, wie über Bedachung, Solidität der Bauart, Entfernung übelriechender und feuergefährlicher Gewerbe von andern Wohnungen, Lagern von Holz, Reinhaltung der Quellen. — Abschn. VIII von einzelnen Dienstbarkeiten handelt von verschiedenen nachbarrechtlichen Befugnissen (Winterweg, Trattrecht); eine wesentliche Erweiterung ist, dass jedem Eigenthümer das Recht zusteht, soweit möglich, ohne Schadenzufügung von und zu seiner Liegenschaft für Haus- und Gutsgebrauch zu fahren, immerhin unter angemessener Entschädigung und in der Meinung, dass über Anstände der Richter zu entscheiden hat. Das Trattrecht auf fremdem Waldboden umfasst bloss das Recht des Viehweidens, nicht auch des Mähens und Düngersammelns. Die Trattrechte müssen übrigens in den nächsten 15 Jahren losgekauft und abgelöst werden. — Bei Streitigkeiten über Wegrechte gilt eine Rechtsvermutung für dieselben bei Strässchen und Wegen, welche auf öffentliche Strassen auslaufen. Sodann der wichtige § 48: Verträge, durch welche Servituten errichtet oder aufgehoben werden sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Abfassung und der kanzleiischen Verschreibung resp. Tilgung im Sinn des Abschn. II. — Neu ist endlich Abschn. IX von den gesetzlichen Beschränkungen des Grund-eigenthums, d. h. von den Fällen, in denen der Staat expropriieren darf (Anlegung von Strassen, Correction von Flüssen und Bächen, Erstellung von Staatsgebäuden oder zu öffentlichen Zwecken dienenden Gemeindegebäuden, Anlegung von Kiesgruben, öffentlicher Brunn-, Wasser- und Gasleitungen, von Friedhöfen werden genannt); auch Corporationen, Gesellschaften und Privaten kann für ein in öffentlichem Interesse liegendes Werk die Expropriation eingeräumt werden; über Streit wegen der Entschädigung entscheidet der Richter; Anspruch auf volle Entschädigung hat auch der Eigenthümer, dessen Liegenschaft durch Aufdammungen, Abgrabungen oder andere Beschädigungen zu bisheriger Benutzung unverwendbar wird.

83. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur la perception du droit de mutation.* Du 31 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 54 ss.)

Der Handänderungssteuer unterworfen sind alle Uebertragungen von Liegenschaften und Immobiliarrechten (Servituten, Ususfruct, Alprechte u. s. f.), alle Schenkungen, alle Erbschaften von im Canton domicilierten oder Aufenthalt habenden Personen, Pachtverträge über 15 Jahre. Hievon aber viele Ausnahmen (z. B. Schenkungen an piae causae, Erbfall in directer Linie abwärts, Expropriation u. s. w.). Einlässliche Vorschriften über Schätzung des die Hand ändernden Objectes, Inventarisation der Erbschaften, Fälligkeit der Steuer u. dgl. Collusion der Parteien Behufs Verheimlichung des wahren Preises wird mit dem 10fachen Betrage der verheimlichten Differenz bestraft, ebenso betrügliche Angaben von Erben, Beschenkten, Legataren.

84. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern) über die Führung der Grundbücher und die Vornahme der Revisions-schatzungen. Vom 18. Februar. (Verordn. d. R. R. Heft VI S. 381 f.)

Ausschliesslich in Folge des § 13 Steuergesetzes Behufs Steuer-controle erlassen.

85. Regierungsrathsbeschluss von Baselstadt betr. Führung des Grundbuchs s. Nr. 160.

86. Circulaire (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) aux notaires du canton relatif à l'inscription des droits réels. Du 30 mars. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 204 s.)

87. Circulaire (du même) aux préfets, présidents et greffiers de tribunaux, juges de paix et greffiers des justices de paix, notaires, receveurs, et conservateurs des droits réels. Du 30 mars. (Ibid. p. 207 ss.)

88. Circulaire (du même) aux préfets etc. (wie Nr. 87). Du 19 september. (Ibid. p. 584 s.)

Klären Anstände auf und geben Weisungen Behufs gleichförmiger Ausübung des Gesetzes über die dinglichen Rechte.

89. Verordnung (des Obergerichts des C. Zürich) betreffend die Auflösung der Einzinsereien. Vom 9. October 1888. (Off. G. S., XXII S. 129 ff.)

Sämmtliche Schuldtitle, bei welchen Einzinsereien bestehen, sind von den Notaren aus den Grundprotokollen zu ermitteln und in ein besonderes Buch einzutragen und nach Ablauf der im § 373 des priv. G. S. vorgesehenen 6 Jahre von ihnen Behufs Vormerkung der Zerlegung der Schuld einzuziehen. Diese Zerlegung erfolgt, falls nicht binnen 2 Jahren das Verhältniss durch Kündigung des Gläubigers oder sonst bereinigt wird, durch Auflösung des Capitals in selbständige Raten, für welche nunmehr die einzelnen Grundstücke, auf die sie gelegt sind, ohne Subsidiarhaft der andern haften.

90. Instruction (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend die pfandrechtliche Versicherung der Beiträge des beteiligten Grund-eigenthums an die Kosten der Juragewässer-correction.* Vom 24. August. (Ges., Dekr. etc. N. F. XXVIII S. 185 ff.)

Für die Amtsschreibereien der Gemeinden des Entsumpfungsgebietes.

91. Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant l'entretien des travaux d'endiguement et de correction de cours d'eau, exécutés avec les subsides de la Confédération, du canton et des communes.* Du 4 octobre. (Bull. off. des Lois, LVIII. Feuille off. Nr. 46.)

Einsetzung einer cantonalen Dammbautencommission unter Vorsitz des Direktors der öffentlichen Bauten, Gründung eines besondern Unterhaltsfonds für jede Correction aus Beiträgen des Staats und der beteiligten Gemeinden und Eigenthümer.

92. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la résiliation de la convention du 9/10 mai 1864, entre Fribourg et Vaud, sur l'exercice de la chasse.* Du 10 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 27 s.)

Aufhebung der in dieser Zeitschr. XIII Abth. 3 S. 117 Nr. 37 erwähnten Convention.

93. Abänderung (durch die Landsgemeinde des C. Glarus) *des cantonalen Vollziehungsgesetzes v. 23. Aug. 1876/27 Mai 1877 zum B.-Ges. über Jagd und Vogelschutz v. 17. Septbr. 1875.* Vom 5. Mai. Vom Bundesrat genehmigt den 24. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

Wegen der in neuerer Zeit eingetretenen starken Vermehrung der schädlichen Rabenkrähen wird in § 12 des Vollziehungsgesetzes zum B.-Ges. über Jagd und Vogelschutz ein Schussgeld von 50 Cts. für Erlegung dieser Thiere aufgenommen.

94. Décret (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *interprétant l'arrêté du 27 juillet 1877 et ratifiant les dispositions des art. 10 et 11 des arrêtés des 13 août 1887 et 14 août 1888 fixant l'ouverture des différentes chasses.* Du 9 mai. (Bull. off. des Lois, LVIII p. 108 s.)

Ertheilung der Gesetzeskraft für genannte Verordnungen in Folge Recurses von Jägern.

95. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *betreffend Schussgeld für Erlegung von Rabenkrähen.* Vom 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

30 Cts. für das Stück.

96. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Schussgeld auf Eichhörnchen.* Vom 18. October. (Amtsbl. Nr. 85.)

An patentierte Jäger ist für Erlegung von Eichhörnchen während der Jagdzeit Schussgeld von 30 Rpn. zu entrichten.

97. Cantonale Verordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern) über die Fischerei. Vom 12. November. Genehmigt vom Gr. Rathe den 20. November und vom Bundesrath den 7. December. (S. d. Verordn. des R. R. Heft VI. Cantonsbl. Nr. 51.)

Der Staat, als der zur Ausübung des Fischfangs in den öffentlichen Gewässern Berechtigte (vorbehältlich nachgewiesener Privatrechte), verpachtet dieses Recht oder ertheilt Patente. Unterpacht oder Weiterverleihen der Patente ist untersagt. Unbefugter Fischereibetrieb wird mit Fr. 20—100 oder entsprechendem Gefängniss bestraft, der Verkauf von befruchtetem Rogen und Brutfischen ausser Canton ohne Bewilligung des Regierungsraths mit Fr. 50—200 (oder entsprechender Haft). Der Canton wird in 3 Fischereibezirke getheilt, jeder derselben steht unter einem Fischereiaufseher. Verpachtet werden vorläufig die Staatsfischenzen im Horwer- und Winklersee, in der Reuss, im Sempachersee und in der Sure. Die Patente werden für die übrigen Gewässer ertheilt entweder nur für das Fischen mit der Angel (Gebühr 30 Fr. per Jahr) oder für das Fischen mit den übrigen Fischereigeräthschaften (Gebühr Fr. 60 jährlich).

98. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei. Vom 5. October. Vom Bundesrath genehmigt den 18. October. (Amtsbl. II Nr. 18.)

Gemäss Verfassung steht die Fischerei in den öffentlichen Gewässern den Gemeinden zu (vorbehalten nachweisbare Privatfischweiden), welche die Ausübung der Fischerei verpachten. Die Pächter müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, können aber auch ausserhalb des Cantons wohnhaft sein. Nähere Bestimmungen über Modus und Bedingungen der Verpachtung. Fangprämien für Fischotter (Fr. 10) und Fischreiher (Fr. 5). Die Anzeige von Uebertritten erfolgt an den Bezirksstatthalter, dieser führt die erste Untersuchung und übermittelt die Acten an den Staatsanwalt; letzterer berichtet an den Regierungsrath, welcher als Ueberweisungsbehörde die Fälle an die Bezirksgerichte zur Beurtheilung weist.

99. Cantonale Vollzugsverordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) zum Bundesgesetze über die Fischerei. Vom 18. November, bundesräthlich genehmigt den 28. November. (Amtl. S. S. 43 f.)

Der Staat ertheilt Patente für Ausübung der Fischerei, an volljährige und in bürgerlichen Rechten stehende und der Fischerei-

berechtigung nicht verlustig erklärte Personen, an Nichtcantons-einwohner blos unter Vorbehalt des Gegenrechts. Patenttaxe Fr. 10—20 per Jahr, für Nichtcantonseinwohner Fr. 10 monatlich. Der Regierungsrath kann Schonreviere aufstellen.

100. Cantonale Vollzugsverordnung (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) zum Bundesgesetz über die Fischerei. Vom 19. Juni, und vom Bundesrat genehmigt den 20. September. (G. S., N. F. V S. 439 ff.)

Das Recht, den Fischfang in den Gewässern des Cantons zu betreiben, steht dem Staate zu, vorbehältlich besonderer Fischereirechte von Gemeinden, Corporationen und Privaten, welche, soweit es sich um Privatgewässer handelt, dem Bundesgesetz, soweit es sich um öffentliche Gewässer handelt, dem Bundesgesetz und dieser Verordnung unterliegen. Der Staat verpachtet die Berechtigung zum Fischfang oder ertheilt Patente, nach Massgabe der Gebietseintheilung in Pacht- und Patentkreise (41 Pachtkreise, 13 Patentkreise, letztere die grossen See- und Flussgebiete umfassend). Fischen mit der Angel vom Ufer aus im Boden-, Wallen- und Zürichsee, im Rhein und im Linthkanal ist frei. Verpachtung auf 5—10 Jahre durch öffentliche Versteigerung, Patentertheilung je auf 1 Jahr, nur an Personen, die im Canton wohnen, über 18 Jahre alt, nicht criminell oder wegen Uebertretung der Fischereiverordnung mit Pachtentzug bestraft sind; Vorbehalt des Gegenrechts gegen Auswärtige. Vorschriften über die Werkzeuge, die zum Fischfang verwendet werden dürfen, verschieden je nach der Grösse der Gewässer. Haftpflicht des Fischers für den auf Privatgrundstücken verursachten Schaden. Bussen Fr. 5—400.—. Patentgebühr Fr. 30.— für den Fischfang mit Netzen und dergl., Fr. 12.— für den Fischfang bloss mit Angelruthen.

101. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Aargau) zum Bundesgesetz betr. die Fischerei v. 21. Dec. 1888. Vom 11. November. (G. S., N. F. III S. 183 ff.)

Von dem aargauischen Gesetz über Ausübung der Fischerei v. 15. Mai 1862 bleiben nur noch die §§ 1—8, 10 und 17 unverändert in Kraft. Nach denselben ist das Fischereirecht in den öffentlichen Gewässern Regal und wird vom Staate verpachtet, und zwar nach Fischenzrevieren. Pachten können nur im Canton Niederglassene, welche eigenen Rechtes, nicht armengenössig, nicht mit Wirthshausverbot belegt, nicht peinlich oder wegen zweimaliger Uebertretung der Fischereiverordnung bestraft sind. Ausserdem noch Einzelheiten über Prämien für Erlegen von Thieren, die den Fischen feindselig sind, über Gestattung des Fischens mit der fliegenden Angel im Hallwyler See, Rhein, Aare, Reuss

und Limmat gegen Patenttaxe, über Schonzeit, über Verfahren bei Wasserarbeiten, über Fischzuchtanstalten § 18 verlangt Aufstellung eines Fischereiaufsehers, unter welchem für die einzelnen Fischgewässer Fischereiagenten stehen. — Der Bundesrat hat am 28. Nov. diese Verordnung genehmigt mit dem Vorbehalt, auf den § 18 zurückzukommen, wenn sich ein einziger Fischereiaufseher mit einer Anzahl Fischereiagenten als ungenügend erweisen sollte.

102. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Glarus) betreffend *Bezeichnung einer Schonstrecke für den Fischfang im Mohrenbache in Kerenzen.* Vom 25. April. Genehmigt vom eidgen. Landwirthschaftsdep. am 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Bis 31. Dec. 1892 gültig.

103. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) concernant la pêche. Du 23 février. (Rec. des Lois, LXXV p. 117 s.)

104. Règlement de police (du Cons. d'Etat du c. de Genève) sur la pêche. Du 21 mai. (Ibid. p. 283 ss.)

Das Gesetz spricht das Fischereiregal des Staats für See, Rhone, Arve, London und Versoix aus, vorbehalten Freiheit des Fischens mit der Angel. Der Staat ertheilt die Fischereibewilligungen für diese Gewässer. In den übrigen ist der Fischfang frei. Eine Commission von 7 Mitgliedern (4 vom Grossen Rathe, 3 vom Regierungsrath ernannt) unter Vorsitz des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements untersucht alle technischen Fragen die Fischerei betreffend. — Das Reglement handelt näher von den Fischereipatenten, den Fanginstrumenten, der Laichzeit, der Fischzucht (für welche der Staat eine Anstalt errichtet).

3. Obligationenrecht.

105. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur le timbre. Du 11 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 693 s.)

Ausführliches Stempelgesetz (Art. 13 f. Aufzählung der stempelpflichtigen Privatakte). Auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz steht Strafe des zwanzigfachen Betrages der umgangenen Gebühr, bei Wechseln u. dergl. von 2% ihres Betrags. Ungestempelte Acte sind erst nach Bezahlung dieser Strafe in Gericht produktionsfähig.

106. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Uri) betreffend *Einführung der Amortisation von Schuldtiteln bei der Ersparnisskasse.* Vom 20. October. (Bes. gedr.)

Erweiterung der Geschäftszweige der Ersparnisskasse in der Richtung, eine Amortisation der bei ihr contrahierten Hypothekar-

schulden vermittelst jährlicher Amortisationsquote von $\frac{1}{2}^0\%$ zu ermöglichen. Nach vollständiger Abzahlung ist der Titel dem Unterpfandseigentümer unverschnitten herauszugeben. Letzteres ist von der Landsgemeinde mit schwachem Mehr (417 gegen 405 Stimmen) entgegen dem Regierungsvorschlag, welcher auf Cancellierung (Verschneiden) der Titel gieng, angenommen worden.

107. Arréié (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant la déduction d'office des dettes pour le paiement de l'impôt sur les immeubles hypothéqués.* Du 22 avril. (Bull. off. des Lois, LVIII p. 77 s.)

Art. 4 des Ges. über die Vermögenssteuer berechtigt die Liegenschaftseigentümer zum Abzug der Grundpfandschulden, wofür sie selbst die Zinsen zahlen, vom Liegenschaftscapital. Diese Verordnung schreibt Näheres vor Behufs Controlierung des Abzuges. Der Hypothekenschreiber theilt jeweilen dem Steuerschreiber und der Finanzdirection die Hypothekeintragungen mit, ebenso die Hypothekenlöschungen.

108. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) *betreffend Erhöhung der Banknotensteuer.* Vom 14. October. (G. S., XXII S. 91.)

Erhöhung von 3 auf $4^0\%$ des Betrages der Banknotenemission.

109. Gesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend die Besteuerung anonymer Erwerbsgesellschaften.* Vom 14. October. (G. S., XXII S. 89 f.)

Statt der bisherigen Patentgebühr zahlen fortan die Actiengesellschaften und die Genossenschaften und Vereine mit Erwerbszwecken eine Capitalsteuer von $1^0\%$ von dem einbezahlten Actien-, resp. Einlagecapital und $\frac{1}{4}^0\%$ von dem nicht einbezahlten, und ferner eine Ertragssteuer von $1^0\%$ vom jährlichen Reingewinne.

110. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend Abänderung von § 6 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht v. 16. Sept. 1876.* Vom 20. November. (Off. G. S., XXII S. 166.)

Betrifft das Taggeld der Eichmeister.

111. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend den Handel mit Wein und gebrannten Wassern.* Vom 8. Mai. (Ges., Dekr. etc. N. F. XXVIII S. 28 ff.)

Abgesehen von dem, was schon in dem Bundesgesetz und dem cantonalen Wirtschaftsgesetz steht, enthält diese Verordnung

nur Vorschriften über die Patente (Gesuche, Ertheilung, Bezug der Gebühren u. dgl.).

112. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) concernant la fabrication des boissons distillées non soumises au monopole fédéral. Du 27 août. (Bull. off. des Lois, LVIII p. 159 s.)*

Enthält die Bedingungen, unter denen Concessionen für Destillierung von Obst, Enzian u. dgl. ertheilt werden, Patentgebühr, Controle über die Fabrication und Strafbestimmungen.

113. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Bern) betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 10. August. (Ges., Dekr. etc. N. F. XXVIII S. 171 f.)*

114. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern) über die Fleischschau. Vom 1. Juni. (Verordn. des Reg. Raths, Heft VI S. 397.)*

Einlässliche Vorschriften über Unverkäuflichkeit verdorbenen Fleisches.

115. *Metzgverordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern). Vom 17. August. (Verordn. des R. R. Heft VI S. 404 f.)*

Sanitätspolizeiliche Ausführung des Gesundheitsges. v. 29. Febr. 1876 (in Abänderung der Metzgverordnung v. 1878) über die Locale für den Betrieb des Fleischereigewerbes, Schlachten, Fleischverkauf und Wursterei.

116. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) betreffend den Verkauf von Arzneimitteln und Giften. Vom 15. Juli. (S. d. G., VII Nr. 24.)*

Polizeiliche Controle für Giftverkauf.

117. *Codice sanitario (del Gr. Cons. del c. del Ticino). Del 26 novembre 1888. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XV [1889] p. 147 ss.)*

Umfangreiches Gesetz über alle Zweige der Sanitätspolizei (Organisation der Behörden, Ausübung des Arzt- und Apotheker-, des Hebammenberufs, Verkauf von chemischen Producten, Giften und Lebensmitteln, Hygiene in Strassen und Häusern, Prophylaxis gegen ansteckende Krankheiten, Beerdigungen).

118. *Decreto (del Cons. di Stato del c. del Ticino) concernente la vendita dei medicinali all'ingrosso e dei veleni d'uso industriale, ed i depositi di medicinali semplici o d'uso comune e familiare. (Del 31 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVI, 1890 p. 1.)*

Besondere Ermächtigung des Staatsraths nöthig.

119. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur la vente et le commerce des vins.* Du 26 novembre 1888. (Rec. des Lois, LXXXV p. 902 s.)

Sanitätspolizeilicher Natur.

120. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant le poinçonnage des cercles servant à la vente du bois.* Du 18 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, VI p. 526 ss.)

Für den Verkauf von Brennholz in Bündeln wird eine bestimmte Länge des Holzes und ein bestimmter Durchmesser der die Bündel zusammenhaltenden Ringe nebst Stempelung derselben vorgeschrieben.

121. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) interdisant l'emploi de sacs pour la vente en détail du bois de feu.* Du 22 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 96 s.)

122. *Règlement et Tarif (du Cons. d'Etat du c. de Genève) concernant les ventes volontaires aux enchères publiques.* Du 22 janvier. (Rec. des Lois, LXXV p. 35 s.)

Betrifft besonders die Gebühren des Gantbeamten.

123. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Genève) portant modification au paragraphe 2 de l'Arrêté du 25 août 1885, en ce qui a trait au prix des essais de revision de cendres et des lingots d'or.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, LXXV p. 545 s.)

124. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) sur les denrées alimentaires et les boissons; sur les marchés et les comestibles et sur la vente de quelques substances.* Du 26 avril. (Rec. des Lois, LXXV p. 250 ss.)

Sanitätspolizeilich.

125. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) complétant la loi du 13 mai 1878 sur les professions ambulantes et les marchés.* Du 2 octobre. (Bull. off. des Lois, LVIII. Feuille off. Nr. 41.)

Stellt unter den Hausierhandel und Patentgebühr auch das Aufsuchen von Bestellungen bei andern Personen als solchen, welche mit den betr. Waaren Handel treiben. Doch gilt das nicht für Angehörige von Cantonen, welche diese Thätigkeit frei geben.

126. *Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) de la loi du 24 janvier 1888 sur l'exercice des professions ambulantes.* Du 22 février. (Nouv. Rec. des Lois, VI p. 563 ss.)

Ueber das Gesetz selbst s. diese Zeitschr. N. F. VIII S. 462 Nr. 110. Dieses Reglement betrifft zunächst die Patentlösung. Das Patent stellt der Präfect aus (den Gemeindebeamten ist die Patentausstellung untersagt). Es ist persönlich und bezeichnet genau, für welche Art von Geschäften es gilt. Im Anschluss daran definiert das Reglement genau und speciell, was Alles unter den Begriff profession ambulante fällt, nach den bekannten 4 Rubriken von Hausieren (colportage), Wanderlager (déballage, étalage), Gewerbebetrieb im Umherziehen (métier itinérant) und Ausübung einer Kunst (profession artistique ambulante). Patentbewerber müssen guten Leumunds und mit gehörigen Schriften versehen sein, für Wanderlager wird noch erforderlich der Nachweis erlaubter Herkunft der Waaren, auch sonst mancherlei Vorsichtsmassregeln zur Abwehr liederlicher Personen. Sodann Festsetzung der Zeitdauer, für welche die Patente ertheilt werden, und verschiedene theilweise polizeiliche Vorschriften für Ausübung dieser Berufe. Ein Annex setzt im Detail die Patenttaxen für die einzelnen Arten fest, für Hausieren und Wanderlager z. B. 6 Clas- sen, unter welche die Handelsartikel eingereiht sind, und wo die erste Classe (Modeartikel, Bänder, neue Kleider u. s. f.) am meisten (Fr. 80 per Monat für Hausieren, Fr. 160 für Wanderlager) zahlt, die sechste (Zündhölzchen, Schuhwichse, gemeines Geschirr, Landwirthschaftswerzeuge u. s. w.) am wenigsten (Hausieren Fr. 8, déballage Fr. 15 monatlich). Die künstlerischen Leistungen sind mit Fr. 1 (Drehorgeln) bis 100 (Circusvorstellungen) taxiert.

127. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Genève) relatif aux réductions sur les prix des patentées de déballage et de colportage.
Du 1^{er} novembre. (Rec. des Lois, LXXV p. 499 s.)

Bezügliche Begehren werden vom Staatsrath erledigt.

128. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) betreffend das Wirthschaftsgewerbe. Vom 5. Juni. (Off. G. S., XXII S. 128.)

Die in Wirthschaften angestellten Bediensteten müssen das 16. Altersjahr erreicht haben und dürfen nicht übermäßig angestrengt werden, daher Ablösung im Dienste und Freigebung von $\frac{1}{2}$ Tag auf 14 Tage bei stark besuchten Wirthschaften.

129. Abänderung (der Landsgemeinde des C. Uri) von Art. 7 des Wirthschaftsgesetzes. Vom 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 19 S. 239.)

Minimum der jährlichen Patentgebühr auf Fr. 10 herabge-

setzt, bei Feststellung der einzelnen Ansätze sind Bedürfniss, Solidität, Geschäftsbetrieb und Grösse der Wirthschaft zu berücksichtigen.

130. *Wirthschaftsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz). Vom 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Verkauf geistiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ist blos den Wirthschaften (welche ein Patent lösen müssen) gestattet. Für Kleinverkauf von Spirituosen über die Gasse sind ebenfalls Patente zu erwerben. Die Verordnung enthält ausführliche Bestimmungen über Wirthschaftspolizei; hervorzuheben § 21: der Gast hat das Recht, vom Wirth schriftliche Rechnung und Quittung zu verlangen bei Betrag der Forderung über Fr. 5. § 22: Für Zechschulden und daherige Schuldverschreibungen wird kein Recht gehalten und gegeben. Pfänder können zurückgefordert werden.

131. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *de la loi du 28 sept. 1888 sur les auberges.* Du 29 mai. (Bull. off. des Lois, LVIII p. 114 ss.)

Bestimmungen über Beschaffenheit der Wirthschaftslocale, über Patenterwerb, Wirthschaftspolizei.

132. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant l'art. 32 de la loi sur les auberges.* Du 23 novembre. (Bull. off. des Lois, LVIII.)

Die Modification besteht in einer kleinen Abschwächung der Tanzkilbibeschränkung.

133. *Gesetz* (des Landraths des C. Basellandschaft) *betreffend das Wirthschaftswesen, den Verkauf von gebrannten Wassern sowie die Wirthschaftspolizei.* Vom 18. März, und vom Volke angenommen den 26. Mai. (Amtsbl. I Nr. 13.)

Der bisherige Unterschied zwischen Tavernen- und Schenk-wirthschaften, wonach nur erstere warme Speisen verabreichen durften, ist fallen gelassen, und ersteren nur das Recht vorbehalten, Gäste über Nacht zu beherbergen. Patentlösung erforderlich. Patentgebühr steigend je nach der Art der Wirthschaft. Das Patent kann verweigert werden aus Gründen des öffentlichen Wohls da, wo das Bedürfniss einer Wirthschaft nicht nachweisbar ist, oder für abgelegene, der polizeilichen Aufsicht unzugängliche Orte; ebenso in der Nähe staatlicher Anstalten, Kirchen, Schulen u. dgl., wenn der Wirthschaftsbetrieb für diese Anstalten störend wirkt. Für den Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser wird ein Patent nur ertheilt an die Inhaber von Tavernen- und Schenk-wirthschaften, für den Kleinverkauf (über die Gasse) in Quantitäten von mindestens 5 Litern an solche Personen, welche den Zwischenhandel betreiben wollen. Der Abschnitt über die

Wirthschaftspolizei beschäftigt sich besonders mit den Tanzbelustigungen, für die abgesehen von gewissen Festtagen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist. Polizeistunde 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

134. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend das Auskegeln von Gegenständen.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. I Nr. 26.)

Ausführung von § 28 des Wirthschaftsgesetzes. Für Auskegeln von Gegenständen Gebühr von 10 Fr. Es wird nur Inhabern von Tavernen- und Schenkwrithschaftspatenten und Schützen gesellschaften anlässlich von Frei- und Grümpelschiessen gestattet. Die Gegenstände sind von zwei Gemeinderathsmitgliedern nach ihrem wirklichen Werth zu schätzen. Angabe derselben und des Spielplans an die Polizeidirection. Die Bewilligung wird nur für Werktag ertheilt. Sämmtliche Gaben müssen unter die Gewinner vertheilt werden. Sonst noch beschränkende polizeiliche Vorschriften.

135. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Bern) *über die Ausübung des Hufbeschlags und die Ausbildung der Hufschmiede.* Vom 2. October. (Ges. Dekr. etc. N. F. XXVIII S. 214 ff.)

Das Hufschmiedegewerb darf nur von Hufschmieden praktiziert werden, welche nach einem Examen patentiert worden sind. Zu diesem Zwecke werden Hufschmiedecurse eingerichtet.

136. Intercantonale Verordnung (der Reg. der C. Luzern und Unterwalden ob und nid dem Wald) *betreffend die Ausübung des Kutschergewerbes und den Reisendentransport.* Vom 30. August, 19. September und 2. October. (Luzerner Verordnungen des R. R. Heft VI S. 410 f. Nidwaldner Amtsbl. Nr. 41.)

137. Vollziehungsverordnung (des Landraths des C. Uri) *betreffend die Haftpflicht.* Vom 28. Februar 1888. (Bes. gedr.)

Pflicht der Inhaber von Geschäften, welche der Haftpflicht unterstellt sind, zu Anzeige der Unfälle an den Gemeinderath, der die Voruntersuchung vornimmt und an den Regierungsrath berichtet. Ebenso Anzeige des Ausgangs der Unfälle. — Armenrecht im Processe, den Arbeitern auf Armuthszeugniss ihrer Heimat- oder Wohngemeinde zu bewilligen, schliesst auch Führung des Processes durch einen vom Regierungsrath beauftragten Anwalt in sich, ist zu verweigern, wenn die Klage sich von vorne herein als unbegründet darstellt.

138. Ergänzung (des Landraths des C. Uri) *der cantonalen Vollziehungsverordnung betreffend die Haftpflicht v. 28. Febr. 1888.*
Vom 20. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Die Kosten der Unfalluntersuchungen sind zu Lasten der jeweiligen Betriebsunternehmer.

139. Dekret (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend die Verwaltung der cantonalen Brandversicherungsanstalt.* Vom 21. Februar. (Ges., Dekr. etc. N. F. XXVIII S. 1 ff.)

140. Verordnung (des Cantonsraths des C. Schwyz) *über Versicherung gegen Feuerschaden.* Vom 2. August. (Amtsbl. Nr. 38.)

Alle Versicherungen von Gebäuden erfolgen auf Grund amtlicher Schatzung durch eine aus beeidigten Sachverständigen bestehende Commission, welche die Bezirksräthe wählen; für diese Schatzung werden genaue Vorschriften gegeben, und die Versicherungssumme darf den Schatzungswert nicht übersteigen. Auf Grund des Schatzungsscheins kann der Eigentümer mit einer bundesräthlich concessionierten und im Canton Domicil gewählt habenden Privatversicherungsgesellschaft den Vertrag abschliessen, unter Controle des Bezirksgerichtspräsidenten. Auch Abschliessung von Versicherungsverträgen über Fahrniss unterliegt einer Prüfung und Genehmigung durch ein Gemeinderathsmitglied, welches sich namentlich vom Vorhandensein und Werthe der im Acte aufgeführten Fahrhabe zu überzeugen hat. Gleichzeitige Versicherung von Gebäuden und Fahrniss in mehr als einer Assecuranz ist mit Bewilligung der betr. Anstalten und unter Voraussetzung, dass die Gesammtsumme der einzelnen Versicherungen den Schatzungswert der versicherten Gegenstände nicht übersteigt, gestattet. Hypothekargläubiger können sich für den Betrag der Hypothekarforderung, soweit diese den Werth des Gebäudes nicht übersteigt, an der Versicherung betheiligen; thun sie das nicht und haben sie auch sonst kein vertragsmässiges Recht auf die Brandentschädigung durch Andingung der Versicherung an den Debitor im Pfandtitel erworben, so besteht ihre Sicherheit blos im Grund und Boden. — Es folgen die gewöhnlichen Vorschriften über Ermittlung des Brandschadens. Die Entschädigungssumme ist dem Bezirksgerichtspräsidenten zu zahlen und von diesem nach Auskündung den Berechtigten (Eigentümern oder Hypothekargläubigern) zu entrichten, den Hypothekargläubigern aber dann nicht, wenn der Eigentümer neu bauen will und denselben Garantie für zweckentsprechende Verwendung der Summe leistet. Die

Hypothekargläubiger werden nach der Reihenfolge des Datums ihrer Pfandrechte befriedigt. — Zum Schluss einiges über die Pflichten der Versicherungsgesellschaften und die Gebühren für die Versicherung.

141. Verordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *über das Brandversicherungswesen.* Vom 18. März. (S. d. Verordn., 1889 S. 243 ff.)

Eine Revision der Verordnung von 1884. Die Änderungen betreffen nebensächliches über Anzeigepflicht der Handänderungen, Kosten der Schätzungen, Berücksichtigung der Instruction für den Feuerwehrdienst, neu sind zwei Abschnitte über Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von Petroleum und andern feuergefährlichen Stoffen und über Aufstellung und Betrieb von Gasmotoren.

142. Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *sur l'assurance obligatoire contre la mortalité de l'espèce bovine.* Du 23 janvier. (Bull. off. des Lois, LVIII p. 29 s.)

143. Arrêté (du même) *concernant les Sociétés d'assurance libres établies entre propriétaires dans le but de se garantir contre les cas de mortalité de l'espèce bovine, non prévus dans la loi sur l'assurance du 27 sept. 1888.* Du 22 février. (Bull. off. des Lois, LVIII p. 56 s.)

S. diese Zeitschr. N. F. VIII S. 475 Nr. 152 und 153.

144. Gesetz (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betreffend Entschädigung bei Viehverlust und Unterstützung der Viehversicherungsgesellschaften bzw. Vereine durch den Staat.* Vom 19. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

Bestimmt die Entschädigung für Thiere, die zur Bekämpfung von Viehseuchen abgethan werden, in verschiedener Höhe je nach der Gesundheit des Thiers. Staatsbeitrag an die Versicherungsvereine.

4. Erbrecht.

145. Interpretation (des Cantonsraths des C. Solothurn) *der §§ 505 bis 508 des Civilgesetzbuchs.*

146. Gesetz (desselben) *über Bürgschaftsruf bei Erbschaftsübernahmen und Rechnungstage.*

Vom Cantonsrat beschlossen den 18. December 1888, durch Volksabstimmung angenommen den 10. Februar 1889, in Kraft tretend den 1. Januar 1891. (A. S. d. G., LX S. 210 ff.)

Die §§ 505 ff. sprechen von den im Schuldenruf anzumeldenden Schulden. Es war fraglich, wie weit Bürgschafts- und Währschaftsverbindlichkeiten unter solche Schulden fallen und also anzumelden seien. Das erste dieser 2 Gesetze beantwortet die Frage dahin: 1. einfache Bürgschaften, die unter der Herrschaft des Civilgesetzbuchs eingegangen sind, dann, wenn in der Eingabefrist der Hauptschuldner bereits in den Geltstag gefallen ist oder im Canton nicht mehr belangt werden kann; und die unter der Herrschaft des schw. O. R. eingegangenen dann, wenn in besagter Frist der Hauptschuldner erfolglos betrieben oder in der Schweiz nicht mehr zu belangen ist (Art. 493 O. R.); 2. Selbstschuldnerschaften; 3. Währschaftsverbindlichkeiten, die zur Zeit der Eingabefrist gegen den Erblasser hätten geltend gemacht werden können. Später erst angemeldete Bürg- und Währschaften theilen das Schicksal später angemeldeter Forderungen bezüglich der Haftbarkeit der die Verlassenschaft sub benef. invent. antretenden Erben.

Das zweite Gesetz bezweckt Schutz der Erben gegen zu lange Ungewissheit bezüglich der Existenz von Bürgschaften des Erblassers. Die Erben dürfen innerhalb Jahresfrist seit Erbschaftsübernahme einen Bürgschaftsruf verlangen; das Verlangen eines Erben wirkt auch zu Gunsten der Miterben; die Bewilligung erteilt der Amtsgerichtspräsident, die Auskündung erfolgt durch die Amtsschreiberei. Wer sich innerhalb 90 Tagen nicht anmeldet, kann seine Bürg- oder Währschaftsforderung nicht mehr gegen die Erben geltend machen.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

147. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Uri) *betreffend Abänderung des Gesetzes über die Landsgemeinde v. 3. Mai 1885.*
Vom 5. Mai. (Bes. gedr.)

Betrifft nebensächliche Punkte, die zu ändern durch die Revision der Verfassung nötig geworden ist. Wer sich durch einen Landsgemeindebeschluss in seinen Privatrechten benachtheilt glaubt, kann das ordentliche Gericht dagegen anrufen, doch muss der Rechtsvorschlag an der Landsgemeinde selbst zu Protokoll gegeben und dann in Monatsfrist gerichtlich anhängig gemacht werden.

148. Verfügung (des Cantonsgerichts des C. Unterwalden nidi dem Wald) *über Anmeldung und Abruf von Streitsachen.*
Vom 27. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Abänderung der bisherigen Uebung in Ansetzung der Streitsachen und Bestimmung der Tagfahrten für die Verhandlung derselben.

149. Weisung (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend Bevollmächtigung zu Processführung in Mündelsachen bei Sequesterlegung auf waisenamlich verwaltetes Vermögen.* Vom 21. December. (Amtsbl. 1890, Nr. 1.)

150. Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) *concernant le bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite.* Du 26 novembre. (Plac. Amtsbl. Nr. 51.)

Regelung des Armenrechts für Haftpflichtprocesse im Sinn der Vorschrift der Bundesgesetze.

151. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Einvernahme von Zeugen in Brandfällen.* Vom 29. Januar. (S. d. G., LX S. 242.)

Weisung an die Richterämter, die nöthigen Zeugeneinvernahmen (ohne Taggeld für die Zeugen aus der Gemeinde) anlässlich der Untersuchung auf der Brandstätte selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht, sobald in Folge eines Brandfalles eine Strafuntersuchung eingeleitet ist.

152. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend Concursliquidation von Liegenschaften, welche nicht in der Wohngemeinde des Unterpfändbesitzers liegen.* Vom 13. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

Weisung an die Fallimentscommissionen, dass bei Aufwerfung oder Abtretung solcher Grundstücke, welche nicht in des Schuldners (Aufwerfenden oder Abtretenden) Wohngemeinde liegen, die Liquidierung derselben von der Fallimentscommission, unter welcher das Grundstück liegt, durchzuführen ist.

153. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Inventarkosten bei Geltstagen in Folge Erbsentschlagung.* Vom 5. März. (S. d. G., LX S. 243.)

Diese Kosten gehören zu den Gelttagskosten.

IV. Strafrecht.

154. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Organisation der staatlichen Korrektionsanstalt in Ringweil.* Vom 24. October. Vom Cantonsrath genehmigt den 18. November. (Off. G. S., XXII S. 161.)

155. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich im Einverständniss mit dem Obergerichte) *betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.* Vom 21. October. Vom Cantonsrath genehmigt den 18. November. (Off. G. S., XXII S. 158 ff.)

Es steht nur den Gerichten und den Obervormundschaftsbehörden zu, minderjährige Personen in solche Anstalten einzulegen; den Gerichten gemäss § 11 des Strafges. B., dem Bezirksrath auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft (bei Unterbleiben der Strafverfolgung Mangels Zurechnungsfähigkeit), auf Veranlassung der Gerichte bei Freisprechung Mangels Zurechnungsfähigkeit, auf Antrag des Gemeinderaths wegen Verwahrlosung des Betreffenden. Gegen Beschlüsse des Bezirksraths ist Recurs an den Regierungsrath statthaft.

156. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Beaufsichtigung von Privatdetentionsanstalten.* Vom 21. October. Vom Cantonsrath genehmigt den 18. November. (Off. G. S., XXII S. 156 f.)

Die Einrichtung und der Betrieb von Privat- oder Gemeindeanstalten zur Versorgung liederlicher oder verwahrloster, aber gesunder Personen steht unter regierungsräthlicher Genehmigung und Aufsicht.

157. Nachtragsgesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Verjährung bei Verbrechen und Vergehen.* Vom 21. November. (G. S., N. F. V S. 464 f.)

Das neue Strafgesetz v. 25. Nov. 1885 (diese Zeitschr. N. F. V S. 478 Nr. 157) hatte noch im letzten Momente in Folge der Hauptberathung im Gr. Rathe eine neue Numerierung der Paragraphen erhalten. Dabei war übersehen worden, in Art. 43 die bisherigen Citate zu ändern. Gegenwärtiges Gesetz beseitigt die daraus entstandenen Sinnlosigkeiten durch Richtigstellung der Citate. Ausserdem wird der § 182 anlässlich eines vorgekommenen Falls dreifacher Ehe dahin erweitert, dass die Verjährung bei mehrfacher Ehe mit dem Tage beginnt, an welchem in Folge Auflösung oder Ungültig- oder Nichtigerklärung der übrigen Ehen nur noch eine bestehen bleibt.

158. Zusatz (der Landsgemeinde des C. Appenzell A. Rh.) *zu § 124 des Strafgesetzbuches von Appenzell A. Rh.* Vom 28. April. (Amtl. Samml. S. 22.)

Das Strafgesetzbuch erwähnt blos den Bankrott (Falliment), lässt also die Accorditen straflos, während das Concursges. v. 1860/1 Art. 16 auch die Accorditen dem Obergericht zur Ver-

antwortung zuweist. Hinwiederum die Strafprocessordnung § 8 bezeichnet das Bezirksgesetz als erste Instanz für Beurtheilung des Accordierens. Für den Straffall des Accordierens war also das Obergericht als einzige Instanz vorhanden. Dadurch sind Widersprüche hinsichtlich der Beurtheilung der Accorditen entstanden, welche nun der neue „Zusatz“ hebt: Darnach wird das Accordieren mit Geldbusse bis auf Fr. 40 und mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bestraft. Bei Vorhandensein der für den einfachen Bankerott bestehenden Milderungsgründe kann der Richter letztere Strafe allein verhängen oder Straflosigkeit aussprechen. — Damit fällt nun Art. 16 Concursges. weg und ebenso die in Strafprocess O. Schlusssatz stehende Ausnahme der Accorditen.

159. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) *betreffend einen Zusatz zum Polizeistrafgesetz.* Vom 14. Januar. (G. S., XXII S. 58.)

Laut Verordnung über die Führung des Grundbuchs vom 9. Nov. 1861 soll der Eigenthumsübergang an Immobilien in bestimmter Frist gefertigt werden. Da sich aus Unterlassung dieser Vorschrift Uebelstände ergeben, so wird nun Geldstrafe bis auf 100 Fr. darauf gesetzt und dies dem § 31 des Polizeistrafgesetzes beigefügt. Hiezu gehört

160. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend Abänderung von § 5 der Verordnung über die Führung des Grundbuchs.* Vom 23. Januar. (G. S., XXII S. 59.)

Schreibt vor, dass spätestens innerhalb Jahresfrist nach Anfall der Erbschaft sämmtliche Erben als Eigenthümer der Erbliegenschaft im Grundbuch eingetragen werden müssen, insofern nicht in dieser Zeit Uebertrag an einen Miterben oder an einen Dritten erfolgt. Pflicht des Grundbuchverwalters zu Mahnung der Säumigen.

161. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *concernant les séances publiques d'hypnotisme, de somnambulisme et de suggestion.* Du 7 mai. (Rec. des Lois, LXXV p. 274.)

Verbot unter Polizeistrafe.

162. Vollziehungsverordnung (des Landraths des C. Glarus) *zum Gesetz betreffend die Sonn- und Festtage vom Jahr 1872.* Vom 13. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Verbot aller Beschäftigungen in industriellem, gewerblichem und landwirthschaftlichem Betrieb sowie solcher, welche Lärm und Störung verursachen, mit gewissen Ausnahmen; ferner Schliessung der Kaufläden und der Wirthschaften bis zum Schluss des Vormittagsgottesdienstes. Verbot der Uebungen von Feuerwehren, Turn- und Schiessvereinen an den Festtagen, an den gewöhnlichen

Sonntagen während des Vormittagsgottesdienstes nur, wenn letzter dadurch Störung erlitte. Verbot von Theater- und Concert-aufführungen an Hauptfesttagen.

V. Strafprocess.

163. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Expedition und Execution von Strafurtheilen.* Vom 18. Januar. (S. d. G., LX S. 228 ff.)

Die Strafurtheile sind von den Gerichtsschreibereien nach neuem Formular abzufassen und an den Regierungsrath zu expedieren. Das Justizdepartement hat sie dann auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen. Unrichtig ausgefertigte Strafurtheile sind an die betr. Gerichtsschreibereien zur Richtigstellung zurückzusenden.

164. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la délivrance des extraits du tableau des condamnations pénales (casiers judiciaires).* Du 14 mai. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 299.)

Diese Auszüge liefert nur der Staatsanwalt, an öffentliche Behörden unentgeltlich, an Private, die sich über ihre Befugniss zum Bezuge ausweisen, gegen Gebühr von 2 Fr.

165. Gesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend Entschädigung für unverschuldete Haft.* Vom 9. December. (G. S., XXII.)

Laut Strafprocess O. hatte die Ueberweisungsbehörde, wenn sie eine Strafuntersuchung dahinstellte, das Recht, dem unschuldig verhaftet Gewesenen eine Geldentschädigung zuzusprechen; ebenso das Gericht bei Freisprechung eines Angeklagten, falls derselbe bedürftig ist. Das neue Gesetz beruht auf der Voraussetzung, dass in ersterem Falle die Ueberweisungsbehörde nicht die geeignete Behörde für solche Entschädigungserkennungen sei und im zweiten Fall die Beschränkung auf bedürftige Personen sich nicht rechtfertige, dass überhaupt diese ganze Frage grundsätzlich gelöst werden müsse. Es wird daher zunächst der allgemeine Grundsatz der Entschädigungspflicht des Staats für alle durch unverschuldete Haft erlittenen Nachtheile an Vermögen, Erwerb und Fortkommen ausgesprochen. Die Entschädigungsforderung ist binnen 14 Tagen nach Schluss des Verfahrens geltend zu machen, sei es bei dem Polizeidepartement (bei Polizeiuntersuchungen) sei es bei der Ueberweisungsbehörde; gegen den Entscheid dieser Behörden kann der Recurs an das Appellationsgericht gerichtet werden, das hie-

für einen Ausschuss zur Erledigung bestellt. In analoger Weise wird der Entschädigungsanspruch des vom Strafrichter Freigesprochenen behandelt. Doch entscheidet darüber das Strafgericht selbst endgültig. Die Entschädigung wird immer nach freiem Ermessen der urtheilenden Behörde bestimmt. Die bezüglichen Ansprüche sind vererblich. — Das Gesetz schliesst jede Entschädigungsklage des durch unverschuldete Haft Geschädigten gegen den Beamten persönlich aus, der Staat muss belangt werden, hat aber seinerseits den Rückgriff auf fehlbare Beamte.

VI. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

166. *Reglement (des Landraths des C. Uri) für den Landrath des Cantons Uri.* Vom 17. Juni. (Bes. gedr.)

Hier ist zu erwähnen: Art. 11. Begnadigungsbegehren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Strafe auf Zuchthaus lautet, $\frac{2}{3}$ derselben erstanden sind und das Betragen des Petenten während der Strafzeit ein gutes war. Wird ein zum Tod Verurtheilter begnadigt, so setzt der Landrath gleichzeitig die Ersatzstrafe fest. Art. 37. Alle Gesetzesvorlagen, Verordnungen, Cassationsbeschwerden, wichtige Recurse und sonstige wichtige Geschäfte sollen zur Vorberathung an Commissionen gewiesen werden.

167. *Beschluss (des Gr. Raths des C. Aargau) betreffend theilweise Abänderung der Verordnung über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsraths und seiner Directionen vom 27. November 1885.* Vom 25. Februar. (G. S., N. F. III S. 164 ff.)

Vgl. diese Zeitschr. N. F. V S. 486 Nr. 177. In Nebensächlichem andere Vertheilung der Geschäfte.

168. *Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) portant révision de l'article 31 de la Constitution cantonale.* Du 21 février. Adopté par votation populaire le 10 mars. Garanti par l'Assemblée fédérale le 5 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VI p. 555 ss.)

169. *Loi (du même) sur les incompatibilités en matière fédérale.* Du 21 février. (Ibid. p. 560 s.)

Die in Neuenburg zum Unfug gewordene Häufung verschiedenster öffentlicher Stellungen in der Person eines Beamten hat

diese Gesetze hervorgerufen. Es werden nun 1. ein Amt in einer Regierungsverwaltung oder Präfектur mit der Mitgliedschaft im Grossen Rath oder in der Bundesversammlung, 2. die Stellen eines Richters am Cantonsgericht, des Districtsgerichtspräsidenten, des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters mit der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung incompatibel erklärt.

170. *Beschluss (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) betreffend den Bestand der Bezirksgerichte und Wahlen in dieselben.* Vom 4. März. (G. S., N. F. V S. 398 f.)

Anpassung an die eidg. Volkszählung vom 1. Dec. 1888.

171. *Reglement (des Obergerichts des C. Glarus) für die Gerichtskanzlei des Cantons Glarus.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 33.)

Zwei Gerichtsschreiber, einer für Polizei-, Criminal- und Obergericht, der andre für Civil- und Augenscheingericht. Ausserdem ein Verhörschreiber als Actuar des Verhöramtes und ev. Vertreter der Gerichtsschreiber.

172. *Règlement provisoire (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) fixant les jours et les heures de séances du tribunal cantonal, du tribunal des faillites, des tribunaux d'arrondissement, des présidents de ces tribunaux, des juges et des justices de paix, les jours et les heures d'ouverture des greffes, et déterminant le mode à suivre dans la tractation des affaires.* Du 22 janvier. (Bull. off. des Lois, LVIII p. 19 s.)

In letzterer Beziehung wird vorgeschrieben, dass auf die für Behandlung von Strafsachen bestimmten Tage keine Civilsachen sollen angesetzt werden, wohl aber umgekehrt, wenn letztere nicht die ganze Zeit ausfüllen. Möglichste Erledigung einer Sache in einer Sitzung ohne Unterbrechung; bei Unmöglichkeit Fortsetzung am nächsten Tag und so fort bis zum Schlusse.

173. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) abrogeant celle du 15 novembre 1869 qui fixe l'époque et la durée des vacances des tribunaux.* Du 5 octobre. (Bull. off. des Lois, LVIII.)

Gerichtsferien künftig vom 15. Juli—15. Sept., die Woche vor Neujahr und die vor Ostern.

174. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) fixant les jours de séance des autorités et fonctionnaires judiciaires et les jours et heures d'ouverture des greffes.* Du 15 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 41 ss.)

175. Beschluss (des Landraths des C. Uri) betreffend Bezeichnung einer cantonalen Instanz für Civilprocesse wegen Nachahmung patentierter Erfindungen. Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Das Obergericht.

176. Verordnung (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) betreffend das Gerichtsverfahren in Patent- und Musterschutzstreitigkeiten. Vom 21. Februar. (Ges. u. Verordn., V S. 299 ff.)

Competentes Gericht für Civilstreitigkeiten das Obergericht als einzige cantonale Instanz. Verfahren gemäss Civilprocessordnung, mit Möglichkeit einer Voruntersuchung und Beweisergänzung von Amts wegen. Polizeidepartement Aufsichtsbehörde über Beobachtung der betr. Bundesgesetze. Bei Strafklagen sind die durch Cantonsverfassung und Strafprocessordnung vorgesehenen Amtsstellen zur Untersuchung ermächtigt; Ueberweisung an das Criminal- oder das Polizeigericht je nach Wichtigkeit des Falls.

177. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die gewerblichen Muster und Modelle. Vom 17. Juni. (G. S., XXII S. 83.)

Für civilrechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung soll das Civilgericht die (einige) cantonale Instanz sein; für strafrechtliche Verfolgung der Nachahmung oder der in irgend welcher Weise einer solchen Vorschub leistenden Handlung (B.-Ges. Art. 18) das Strafgericht und für die Bestrafung einer auf den Geschäftspapieren oder Erzeugnissen angebrachten irreführenden Angabe (B.-Ges. Art. 24) das Polizeigericht.

178. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente. Vom 11. Februar. (G. S., XXII S. 67.)

Für Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten betr. Erfindungspatente wird das Civilgericht als einzige cantonale Instanz erklärt. Das Strafgesetz erhält als § 77^a den Zusatz, dass der nach Art. 24 des B.-Ges. Fehlbare bei Strafklage des Verletzten vom Strafgericht nach den Vorschriften des B.-Ges. zu beurtheilen ist, dagegen die in Art. 29 mit Strafe bedrohten Handlungen vom Polizeigericht.

179. Regierungsratsbeschluss (des C. Basellandschaft) betreffend Vollzug des Art. 25 des Bundesgesetzes betr. die gewerblichen Muster und Modelle. Vom 25. Mai. (Amtsbl. I Nr. 22.)

Einige cantonale Instanz für Civilstreitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle das Obergericht.

180. Dekret (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betreffend die cantonale Gerichtsstelle für Patentstreitigkeiten und Streitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle.* Vom 19. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Einige cantonale Instanz das Obergericht, welches auf dem Verordnungswege das zur Einleitung und Weiterziehung von Streitigkeiten der bezeichneten Art nöthige Verfahren feststellt; im Uebrigen gilt für das Verfahren die Civilprocessordnung.

181. Beschluss (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *betreffend das Gericht für Civilprocesse aus Nachahmung patentierter Erfindungen.* Vom 25. Februar. (Amtsbl. I S. 28.)

Einige cantonale Instanz das Obergericht.

182. Verordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *betreffend Ausführung von Art. 25 des B.-Ges. über die gewerblichen Muster und Modelle v. 21. Dec. 1888.* Vom 13. Mai. (Amtsbl. I S. 235.)

Obergericht einzige cantonale Instanz.

183. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Anweisung einer cantonalen Gerichtsinstanz zur Beurtheilung civilrechtlicher Streitigkeiten wegen Nachahmung von Mustern und Modellen.* Vom 22. Mai, in Kraft getr. den 1. Juli. (G. S., N. F. V S. 407.)

Das Cantonsgericht.

184. Grossratsbeschluss (des C. Graubünden) *betreffend Bezeichnung einer Gerichtsstelle in Streitigkeiten wegen Nachahmung patentierter Gegenstände.* Vom 23. Mai. (G. S., V S. 303.)

Das Cantonsgericht.

185. Dekret (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betreffend eine Gerichtsstelle für Civilprocesse aus Nachahmung hinterlegter gewerblicher Muster und Modelle.* Vom 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 46.)

Bezirksgericht des Wohnorts des Beklagten.

186. Dekret (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betreffend einen Gerichtshof für Civilprocesse aus Nachahmung von patentierten Erfindungen.* Vom 4. März. (Amtsbl. Nr. 22.)

Das Bezirksgericht des Wohnorts des Beklagten.

187. Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) *attribuant à la Cour d'Appel et de Cassation la connaissance des procès civils en contrefaçon d'objets brevetés.* Du 25 novembre. (Plac. Amtsbl. Nr. 51.)

188. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *attribuant au Tribunal de Commerce la compétence de juger les procès en contrefaçon, en exécution de la Loi fédérale du 29 Juin 1888*

sur les brevets d'invention, et de la Loi fédérale du 21 Décembre 1888 sur les dessins et modèles industriels. Du 2 février. (Rec. des Lois, LXXV p. 57 s.)

189. Gesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte.* Vom 29. April. (G. S., XXII S. 71 ff.)

1. Die Hauptsache dieses Gesetzes ist die für Basel neue Einführung der Modekrankheit unsrer Zeit, der gewerblichen Schiedsgerichte (prud'hommes). Vor einem Menschenalter, wo der Handelsstand in der Welt den Ton angab, war in Basel das Postulat der Handelsgerichte auf der Tagesordnung; heute verlangt niemand mehr darnach, dagegen sollen nun Gewerbegerichte die sociale Frage lösen helfen, und wieder in einem Menschenalter werden auch sie ausgelebt sein, weil ihre Ablösung von dem natürlichen Zusammenhänge des Rechtslebens sie in Willkürlichkeiten und kleinlichem Wesen verkommen lässt.

Die civilrechtlichen Streitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabricationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten Gesellen, Lehrlingen, Angestellten und Arbeitern aus dem Dienstverhältnisse entstehen, sollen nun, und zwar endgültig, durch gewerbliche Schiedsgerichte entschieden werden, insofern der Streitbetrag 300 Fr. nicht übersteigt, oder nicht beide Parteien die Beurtheilung durch die ordentliche Civilinstanz verlangen. Der Regierungsrath bildet verschiedene, nach der Art der Gewerbe, Handels- und Fabricationsgeschäfte vereinigte Gruppen, und in jeder derselben eine doppelte Wählerliste der Arbeitgeber und der Arbeiter; auf diese Wählerlisten kommen alle, der betreffenden Gruppe zugehörenden, im Canton wohnenden Arbeitgeber und Arbeiter, welche nach der Verfassung in Cantonssachen stimmberechtigt sind, und jede wählt aus ihrer Mitte sechs Richter (Requisit 24stes Altersjahr). Das gewerbliche Schiedsgericht selbst wird gebildet aus einem der Civilgerichtspräsidenten und zwei Richtern (1 Arbeitgeber und 1 Arbeiter), und zwar so, dass der in casu mit der Leitung der Verhandlungen beauftragte Präsident seine zwei Beisitzer aus den Richtern der Gruppe, der die Parteien angehören, bezeichnet. Für das Verfahren gelten im Wesentlichen die für das Verfahren in Präsidialsachen aufgestellten Grundsätze. Doch sollen die Parteien persönlich geladen werden und erscheinen, dürfen aber einen Rechtsbeistand mitbringen. Compensationseinreden oder Widerklagen, welche nicht in die Competenz der Schiedsgerichte fallen,

sind an das Civilgericht zu weisen und binnen kurzer Frist dort anhängig zu machen; alsdann wird die Execution eines allfällig verurtheilenden Erkenntnisses des Schiedsgerichtes bis zum Entscheide des Civilgerichtes über die Gegenforderung verschoben. Protokollführer des gewerblichen Gerichts ist der Civilgerichtsschreiber oder dessen Substitut. Das Verfahren ist für die Parteien kostenfrei. Entschädigung des Richters für jede Sitzung 2 Fr.

2. Schon seit einer Reihe von Jahren ist die Arbeitslast der Präsidenten des Civilgerichts namentlich durch die stete Zunahme der kleinen Streitfälle unter 100 Fr., die ihrer Competenz unterliegen, eine fast erdrückende geworden. Das Gesetz hilft diesem Uebelstande ab durch Schaffung einer dritten Civilgerichtspräsidentenstelle und nimmt selbst die Möglichkeit einer vierten in Aussicht sowie die eines dritten Substituten des Civilgerichtsschreibers. Die Stelle eines Statthalters der Abtheilung für Ehe- und Waisensachen wird dafür aufgehoben. Die Besoldung des dritten Präsidenten ist der des zweiten gleich.

3. Ein drittes Novum im Basler Civilprocess ist die Einführung des Vermittlungsversuches. Man kannte bisher diese friedenrichterliche Thätigkeit in Basel nicht, der regierungsräthliche Gesetzesvorschlag wollte sie blos dann eintreten lassen, wenn eine Partei sie verlange oder wenn der Richter selbst sie für zweckmässig erachte, der Grosse Rath aber gerieth in eine wahre Schwärmerie für dieses Institut und schrieb den Vermittlungsversuch für jeden Streitfall als obligatorisch vor, und zwar sowohl für die Sachen, die vor den Einzelrichter kommen, als für die Fälle, die der Beurtheilung des Gesamtgerichts unterliegen (!). Im Uebrigen regelt das Gesetz noch einlässlich das (mündliche) Verfahren vor den Civilgerichtspräsidenten im Anschluss an die bisherige Praxis; gesetzliche Bestimmungen über das Einzelne fehlten bisher.

190. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *zur Ausführung des Gesetzes v. 29. April 1889 betr. Einzelrichter etc.* (Nr. 189). Vom 9. November. (G. S., XXII S. 94 f.)

Aufstellung von 10 Gruppen von Gewerben, in welche die Wähler eingetheilt werden. Die Eintheilung geschieht durch das Polizeidepartement unter Vorbehalt Recurses an den Regierungsrath.

191. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur les conseils de prud'hommes.* Du 26 novembre 1888. (Rec. des Lois, LXXXV p. 908 s.)

Das Gerichtsorganisationsgesetz v. 23. März 1886 sieht die Möglichkeit der Errichtung von Gewerbergerichten für Streitig-

keiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vor. Das vorliegende Gesetz führt diese Einrichtung nicht allgemein ein, sondern setzt fest, dass eine oder mehrere dazu sich verbindende Gemeinden mit Ermächtigung des Regierungsraths *conseils de prud'hommes* aufstellen können. Die Kosten tragen Staat und Gemeinden je zur Hälfte. Die Competenz dieser *prud'hommes* erstreckt sich auf Streitigkeiten zwischen patrons und Arbeitern, Angestellten oder Lehrlingen aus dem Dienst- oder Lehrvertrag bis auf den Werth von Fr. 3000. Nichtigkeitsbeschwerde an das Cantonsgericht wegen Incompetenz ist statthaft. Die *conseils de prud'hommes* werden aus Gruppen gewählt, die der Staatsrath auf Vorschlag des Gemeinderaths aufstellt. Wahlfähig und wählbar sind in jeder Gruppe die in der Gemeinde wohnhaften und stimmfähigen Arbeitgeber und Arbeiter. Beide wählen ihre Vertreter gesondert, je 10—15 (nach Bestimmung des Staatsraths) auf eine Dauer von 2 Jahren; die Gewählten wählen ihren Präsidenten und Vicepräsidenten, Schreiber und Viceschreiber, auf sechs Monate; Präsidenten- und Vicepräsidentenstelle wechseln zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, ebenso die zwei Schreiberstellen. Der conseil theilt sich in ein Vermittleramt, ein Gewerbegericht und eine Appellationskammer (*bureau de conciliation, tribunal de prud'hommes, chambre d'appel*). Die Mitglieder derselben wechseln auch alle sechs Monate. Ein Gerichtsschreiber, den das Cantonsgericht ernennt, besorgt alle Einladungen zu den Sitzungen, die Vorladungen, die Urtheilsausfertigungen. — Das Verfahren in Streitigkeiten beginnt mit einem Vermittlungsversuch vor dem *bureau de conciliation* (bestehend aus einem *prud'homme-patron* und einem *prud'homme-ouvrier*), wozu die Parteien persönlich erscheinen müssen. Scheitert dieser Versuch, so gelangt die Sache vor das *tribunal de prud'hommes* (Präsident mit je 2 Beisitzern von Arbeitgebern und Arbeitern). Die Parteien müssen auch hier persönlich erscheinen, und können allfällige Zeugen sofort mitbringen. In Sachen über 500 Fr. kann an die *chambre d'appel* appelliert werden, welche aus einem Präsidenten und je vier Beisitzern von Arbeitgebern und Arbeitern besteht. — Ausserdem hat der conseil de *prud'hommes* die Aufgabe, durch eine Specialcommission die Beobachtung der Lehrverträge und die Berufsbildung der Lehrlinge zu überwachen und über Fragen zu berathen, welche die nationale Industrie betreffen. — Die Berathungen vor Vermittleramt sind geheim, die vor den beiden Gerichten öffentlich. Jeder *prud'homme* erhält 2 Fr. für die Sitzung. Das Verfahren ist unentgeltlich für die Parteien, ausser Zeugen-gebühren und Frankatur der Mittheilungen.

Von der Einrichtung der *Prud'hommes* hat bisher die Stadt

Lausanne Gebrauch gemacht, dazu ermächtigt durch Arrêté du Cons. d'Etat du 22 juin 1889 (Rec. des Lois, LXXXVI p. 324 ss.). Diese Verordnung stellt 6 Gruppen auf: Holz-, Metall-, Bau- und Transport-, Kleider-, Nahrungsmittel- und chemische Industrie, und graphische Künste nebst diversen Industrien.

192. Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend Abänderung der §§ 66 bis 70, 1050 und 1151 des Ges. betr. die zürcherische Rechtspflege v. 2. Dec. 1874 und 13. Juni 1880.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Mai. (Off. G. S., XXII S. 126 f.)

Die Änderung besteht darin, dass der viele Irrtümer veranlassende Name eines „Adjuncten des Statthalteramts“ ersetzt ist durch „Bezirksanwalt“. Dieser sog. „Adjunct“ ist nämlich nichts weniger als ein Angestellter des Statthalteramtes; er ist ein völlig selbständiger Beamter, dem durch das Gesetz von 1874 die Durchführung der sämtlichen Criminaluntersuchungen übertragen wurde. Der neue Titel ist also vollberechtigt.

193. Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) *modifiant l'art. 83 de la Constitution du 26 Nov. 1875.* Du 26 novembre 1888. Adopté par le peuple dans la votation du 12 mai 1889. (Amtsbl. 1889 Nr. 16.)

Patentierte Advokaten dürfen nicht Mitglieder eines Gerichts sein noch vor dem Gerichte, bei dem sie als Schreiber angestellt sind, einen Process führen. Für die Suppleanten der Richter und die Stellvertreter der Gerichtsschreiber gilt das nicht.

194. Bekanntmachung (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend die allgemeine Unfallstatistik.* Vom 3. April. (Cantonsblatt, I Nr. 28.)

Die Quartierschreiber werden als Zählbeamte bezeichnet, jede der drei Landgemeinden bildet einen besondern Zählkreis (Zählbeamte die Gemeindeschreiber).

195. Reglement (des Reg.-Raths des C. Uri) *für das Polizeikorps des Cantons Uri.* Vom 28. December. (Bes. gedr.)

Enthält auch genaue Bestimmungen über Recht und Pflicht der Polizisten, Erhebungen zu Entdeckung von Verbrechern zu machen und namentlich von sich aus im Notfall Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen.

196. Dienstreglement (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *für das Polizei-Corps.* Vom 9. Mai. (S. d. G., LX S. 244 ff.)

Ausser den organisatorischen Vorschriften findet sich in den §§ 37—49 Näheres über das Vorgehen der Polizeimannschaft bei erhaltener Kenntniss von Verbrechen, bei Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Transporten.

197. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) sur l'organisation des gardes ruraux.* Des 21 janvier 1880, 25 janvier 1888 et 16 février 1889. (Rec. des Lois, LXXV p. 96 ss.)

198. *Gesetz (der Landsgemeinde des C. Uri) betreffend Amtsautionen.* Vom 20. October. (Bes. gedr.)

Festsetzung der Amtsautionen der verschiedenen Beamten.

199. *Dekret (des Gr. Raths des C. Luzern) über Besoldung der richterlichen Beamten und Angestellten des Staats.* Vom 28. Mai. (S. d. G., VII S. 98 ff.)

Für die Amts dauer 1889/93 gültig.

200. *Ergänzung und Abänderung (durch die Landsgemeinde des C. Glarus) des Gesetzes betreffend das Besoldungswesen v. 6. Mai 1888.* Vom 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

201. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) fixant par kilomètre les indemnités de déplacement allouées par les tarifs.* Du 21 novembre. (Bull. off. des Lois, LVIII.)

Betrifft die Reiseentschädigungen auch der richterlichen Beamten, der Advokaten und Notare.

202. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del c. del Ticino) sull'indennità di trasferta pei funzionari dello Stato.* Del 3 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XV p. 145.)

Reiseentschädigungen für Eisenbahnstrecken nach dem Preis der Billets zweiter Classe.

203. *Décret (du Gr. Cons. du c. du Valais) concernant le traitement des autorités judiciaires et les émoluments de justice à payer à la Caisse de l'Etat.* Du 30 novembre. (Plac. Amtsbl. Nr. 51.)

Die fixen Besoldungen der Suppleanten werden durch Taggelder ersetzt, für die Einleitungsrichter werden neue Besoldungsansätze aufgestellt.

204. *Tarif (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) des émoluments dus aux autorités judiciaires pour les prononcés qu'elles sont appelées à rendre en conformité de la loi du 24 août 1888 sur l'assistance.* Du 20 décembre 1888. (Rec. des Lois, LXXXV p. 1027 s.)

Ueber das Ges. v. 24. Aug. s. vorjährige Uebersicht in dieser Zeitschr. N. F. VIII S. 448 Nr. 62.

205. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) remplaçant les articles 4 et 10 du règlement d'exécution pour la loi concernant la transformation des émoluments judiciaires en traitements fixes et la forme des significations. Du 2 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 115 ss.)

206. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) betreffend Gebühren der Civilstandsbeamten für Eheverkündigungen von Ausländern. Vom 19. Februar. (S. d. G., LX S. 243.)

Die in § 13 der cant. Vollz.-Verordn. zum Civilstandsgesetz normierten Gebühren werden auch hier zugelassen.

207. Beschluss (des Reg.-Raths des. C. Solothurn) betreffend Gebühren für Katasterarbeiten. Vom 4. Januar. (S. d. G., LX S. 225.)

Durch die Amtsschreiber einzucassieren.

208. Tarif (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) des émoluments des conservateurs des droits réels. Du 18 mai. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 301 ss.)

Diese Taxordnung erlässt der Staatsrath kraft eines ihn dazu ermächtigenden Grossrathsdekrets vom 10. Mai (das. S. 288) provisorisch bis zum Erlass des im Gesetz v. 20. Jan. 1882 vor gesehenen Dekrets.